

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen über die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd am 30. November 2023 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadtgemeinde Gmünd – 9853 Gmünd, Hauptplatz 20.

Die Anfertigung dieser Niederschrift erfolgt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO 1998, LGBl.Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl.Nr. 78/2023.

Anwesend:

Der Vorsitzende: Bgm. Josef Jury

Die Mitglieder
des Stadtrates: Vzbgm. Claus Faller
Vzbgm. Philipp Schober Bsc
StR. Hubert Rudiferia

Die Mitglieder des
Gemeinderates: GR. Markus Stefan
GR. Benno Wassermann
GR. Christine Ebner
GR. Philipp Landsiedler
GR. Reinhold Jank, MSc
GR. Rudolf Dieter Nußbaumer
GR. Frank Muzikar
GR. DI. (FH) Markus Schiffer
GR. Sylvia Petschar
GR. Josef Hans Mößler
GR. Herwig Genser
GR.-Ers. Heinrich Penker
GR.-Ers. Felix Rudiferia
GR.-Ers. Othmar Mölzer

Nicht anwesend und
entschuldigt: GR. Peter Unterzaucher
GR. DI. Christian Kari
GR. Elena Penker

Nicht anwesend und
nicht entschuldigt: StR. Peter Gratzner

Weiters: Finanzverwalter Hannes Truskaller

Schriftführung gemäß § 45 Abs. 1 der K-AGO 1998 LGBl.Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl.Nr. 78/2023.
Der Gemeindebedienstete Mag. (FH) Christian Rudiferia, MA.

Die Einberufung erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der §§ 21 Abs. 1 und 35 Abs. 2 K-AGO unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages und der Stunde des Beginnes und der Tagesordnung der Sitzung gegen Zustellnachweis. Die Zustellnachweise liegen vor.
Der Gemeinderat ist gemäß § 38 K-AGO beschlussfähig.

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden erfolgt die Erledigung folgender Angelegenheiten:

T A G E S O R D N U N G

- 01) **Bericht über die Sitzung des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten**
- 02) **Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten;**
 a) Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Abfallgebührenverordnung
 b) Beratung und Beschlussfassung über die Ausschreibung einer Stutenumlage
- 03) **Bedarfszuweisungsmittel 2024**
 Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über die Umsetzung von Projekten im Jahr 2024
- 04) **Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten;**
 Beratung und Beschlussfassung über den Prüfungsbericht über Teilbereiche der Gebarung – Dienstrecht und Personalwesen des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz vom 28. August 2023
- 05) **Örtliche Raumordnung;**
 a) Beratung und Beschlussfassung über das integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren „Eurospar Gmünd“ nach Ablauf des Kundmachungsverfahrens
 b) Beratung und Beschlussfassung über den Teilbebauungsplan „Stubeck – Siller“ nach Ablauf des Kundmachungsverfahrens
 b) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss der Vereinbarungen zur Vertragsraumordnung mit der Sonnalm Fender Chalet GmbH
- 06) **Öffentlicher Verkehr Lieser-Maltatal;**
 Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über das neue Buskonzept für den öffentlichen Verkehr im Lieser- und Maltatal
- 07) **KLAR! Nockregion;**
 Beratung und Beschlussfassung über die Weiterführung des Projektes „KLAR! Nockregion“
- 08) **Baulandmodell Grünleiten;**
 a) Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung des Auftrages für die Firma Erdbau Steinbruch Gigler für die Herstellung einer Geländeanschüttung im Bereich der Grundstücke Nr. 266/2, 266/3 und 266/4 K.G. Gmünd
 b) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Verkaufsbedingungen für die LWBK für die Errichtung einer Reihenhausanlage auf den Grundstücken Nr. 266/2, 266/3 und 266/4 alle K.G. Gmünd
- 09) **Projekt „Kraftwerk Landfraß“;**
 Beratung und Beschlussfassung über den Benützungsvertrag mit der Republik Österreich, vertreten durch den Landeshauptmann von Kärnten für die Benützung von öffentlichem Wassergut im Bereich des Grundstückes Nr. 1330 K.G. Landfraß
- 10) **Projekt „Bauhof Schloßbichl“;**
 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Sanierung der Fensterelemente beim Bauhof Schloßbichl einschließlich der erforderlichen Finanzierung
- 11) **Katastrophenschäden 2023;**
 Beratung und Beschlussfassung über die Behebung von Katastrophenschäden
 a) Sanierung und Absicherung der Mauer im Bereich des Friedhofparkplatzes
 b) Sanierung einer Rutschung im Bereich des Radweges Gmünd-Eisentratten
 c) Information über weitere anstehende Sanierungsmaßnahmen
- 12) **Musikmittelschule Gmünd;**
 Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung des Unterstützungsbeitrages

- 13) **Ortsschule Gmünd;**
Beratung und Beschlussfassung über die Schulerhaltungsbeiträge
- 14) **Breitbandinitiative Lieser-Maltatal;**
Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über den Anschluss von gemeindeeigenen Gebäuden
- 15) **Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten;**
Beratung und Beschlussfassung über die Erneuerung eines Schneepfluges für den Bauhof der Stadtgemeinde Gmünd
- 16) **Photovoltaikanlage Treffenboden;**
Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über die Befürwortung der Errichtung einer Photovoltaikanlage im Bereich Treffenboden im Nahbereich zum bestehenden Umspannwerk
- 17) **Freiwillige Feuerwehr Gmünd;**
Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf des alten TLFA4000 aufgrund des vorliegenden Angebotes der Firma Magirus Lohr
- 18) **Energieeffizienz-Richtlinie (EEDIII);**
Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über die Vorgangsweise zur Meldung gemäß Artikel 6 der EED III für Gebäude öffentlicher Einrichtungen
- 19) **Untere Vorstadt 32/Feuerwehrhaus;**
Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen beim Gebäude Untere Vorstadt 32 im Zuge des geplanten Projektes der BUWOG
- 20) **Personalangelegenheiten;**
- a) Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024
 - b) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Johann Grutschnig auf Altersteilzeit
 - c) Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung von Dienstverträgen
 - d) Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung der Weihnachtsbelohnung für das Jahr 2023

ERLEDIGUNG

- **Festlegung der Protokollfertiger**

Als Protokollfertiger werden GR. Herwig Genser und Herr GR.-Ers. Felix Rudiferia bestimmt.

- **Fragestunde gem. § 46 K-AGO 1998**

01) Bericht über die Sitzung des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten

Herr GR. Schiffer berichtet als Obmann des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses, dass am 30.10.2023 eine Sitzung stattgefunden hat. Der Termin war sehr interessant, da es mit Udo Gasser eine Exkursion zum Krafthaus des Kraftwerkes Landfraß gab. Positiv sind die Entwicklungen der Erträge aus der Anlage anzuführen. Im November wurden beispielsweise rund 124.000 kWh Strom erzeugt und in das Netz eingespeist. Bei einem Vergleich der Einnahmen aus dem Verkauf des Stromes an die ÖMAG mit der aktuellen Entwicklung der Zinsen für das Darlehen wird jedenfalls das Thema einer Energiegemeinschaft mit Einbringung des erzeugten Stromes in diese wieder sehr aktuell werden. Weiters wurden für die Monate Juli bis September 2023 die Belege geprüft. Festgestellt wurde, dass der Kontostand derzeit nicht so rosig ist.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses zur Kenntnis.

02) Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten;

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Abfallgebührenverordnung
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Ausschreibung einer Stutenumlage

a) Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Abfallgebührenverordnung

Herr Bgm. Jury berichtet, dass aufgrund der inzwischen vorliegenden Kosten für das kommende Jahr die Abfallgebühren neu kalkuliert wurden. Im vorliegenden Vorschlat sind die bisherigen Gebühren in Klammer dargestellt.

**§ 2
Bereitstellungsgebühr**

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) je 70 Liter Müllsack	Euro 40,00 (37,00)
b) je 120 Liter Müllbehälter	Euro 68,00 (63,00)
c) je 240 Liter Müllbehälter	Euro 136,00 (126,00)
d) je 1100 Liter Müllbehälter	Euro 621,00 (577,50)

**§ 3
Entsorgungsgebühr**

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) je 70 Liter Müllsack	Euro 4,00 (4,00)
b) je 120 Liter Müllbehälter	Euro 7,10 (6,60)
c) je 240 Liter Müllbehälter	Euro 14,20 (13,30)
d) je 1100 Liter Müllbehälter	Euro 57,00 (52,80)

- (2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung mit der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem je Übergabetermin festgesetzten Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) je 70 Liter Müllsack	Euro 4,00 (3,90)
b) je 120 Liter Müllbehälter	Euro 6,60 (6,10)
c) je 240 Liter Müllbehälter	Euro 13,20 (12,20)
d) je 1100 Liter Müllbehälter	Euro 55,00 (51,20)

Der Entwurf der Verordnung wurde der Gemeindeabteilung zur Vorprüfung übermittelt. In diesem Zug wird auf eine dringende Überarbeitung der Abfuhrordnung hingewiesen – vor allem mit einer neuen und verbesserten Lösung für den Bereich Stubeck Sonnmalm.

Der Stadtrat hat am 20.11.2023 empfohlen, die Anpassung der Abfallbeseitigungsgebühren gemäß dem vorliegenden Entwurf mit 1.1.2024 zu beschließen.

Mit Schreiben vom 29.11.2023 wurde durch die Aufsichtsbehörde die Vorbegutachtung des Verordnungsentwurfes übermittelt:

Als einziger Einwand wurde die im Entwurf vorgesehene Festlegung der Entsorgungsgebühr in gleicher Höhe im Abhol- und Sonderbereich bemängelt. Dies widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz, da davon ausgegangen wird, dass der Abgabepflichtige im Sonderbereich einen Teil des Transports selbst durchführen muss. Es müsste daher – wie bisher – die Gebühr im Sonderbereich niedriger sein.

Von Amts wegen wird daher vorgeschlagen, die Gebühr für den Müllsack im Sonderbereich wie bisher bei € 3,90 zu belassen. Alle andere Sätze entsprechen den Gleichheitssatz.

Herr GR. Mößler stellt den Antrag, aufgrund der aktuellen Kalkulation der Einnahmen und Ausgaben für den Bereich der Abfallbeseitigung sowie der vorliegenden Vorprüfung durch die Aufsichtsbehörde des Landes Kärnten die Anpassung der Müllgebühren mit 1.1.2024 entsprechend dem vorliegenden Vorschlag zu beschließen. Entsprechend der Vorprüfung soll der Gebührensatz für Müllsäcke im Sonderbereich beim bisherigen Satz von € 3,90 belassen werden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Mößler

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die folgende Verordnung über die Anpassung der Gebühren für die Abfallbeseitigung mit 1.1.2024 unter Berücksichtigung der erfolgten Kalkulation sowie des Ergebnisses der Vorprüfung durch die Aufsichtsbehörde des Landes Kärnten:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 30. November 2023, Zl. 852-243/2023, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 16.12.2006, Zahl: 359-813/eO/2005 in der Fassung vom 28.10.2009, Zahl: 347-813/2009 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2

Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) je 70 Liter Müllsack	Euro 40,00
b) je 120 Liter Müllbehälter	Euro 68,00
c) je 240 Liter Müllbehälter	Euro 136,00
d) je 1100 Liter Müllbehälter	Euro 621,00

§ 3

Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs. 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen je Müllbehälter

mit dem jeweiligen Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) je 70 Liter Müllsack	Euro 4,00
b) je 120 Liter Müllbehälter	Euro 7,10
c) je 240 Liter Müllbehälter	Euro 14,20
d) je 1100 Liter Müllbehälter	Euro 57,00

(2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung mit der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem je Übergabetermin festgesetzten Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) je 70 Liter Müllsack	Euro 3,90
b) je 120 Liter Müllbehälter	Euro 6,60
c) je 240 Liter Müllbehälter	Euro 13,20
d) je 1100 Liter Müllbehälter	Euro 55,00

§ 4

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung der Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abholbereich und Sonderbereich hat – mit Ausnahme der Entsorgungsgebühr für den Müllsack - gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl.Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.
- (2) Vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November sind anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabenfestsetzung zu leisten.
- (3) Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt.
- (4) Die Entsorgungsgebühr für den Müllsack ist mit Abholung des Müllsackes am Stadtamt Gmünd fällig.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten, vom 16. Dezember 2022, Zl. 852-148/2022, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

b) Beratung und Beschlussfassung über die Ausschreibung einer Stutenumlage

Herr GR. Mößler berichtet, dass der Verordnungsentwurf entsprechend den Vorberatungen dem Land Kärnten zur Vorprüfung übermittelt wurde.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten, vom XXXXX, Zl.: 742-126/1-2023, mit der Stutenumlagen ausgeschrieben werden.

Gemäß § 14 Abs.6 Kärntner Tierzuchtgesetz 2020 – K-TZG 2020, LGBl.Nr.63/2020, wird verordnet:

§ 1

Für jede in der Gemeinde gehaltene, in einem Zuchtbuch eingetragene Stute ist vom Halter dieser Stute jährlich eine Stutenumlage in Höhe von € 36,00 zu entrichten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Stadtrat hat am 05.07.2023 empfohlen, eine Stutenumlage einzuführen und einen entsprechenden Verordnungsentwurf für die endgültige Beschlussfassung dem Land Kärnten zu Prüfung vorzulegen.

Mit Schreiben vom 06.11.2023 hat die Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum – Unterabteilung Agrarrecht mitgeteilt, dass die vorgelegte Verordnung aus ha. Sicht formal und inhaltlich in Ordnung zu sein erscheint. Im Verordnungstitel hat das Wort „eine“ zu entfallen. Die Promulgationsklausel sollte wie folgt lauten: „Gemäß § 14 Abs. 6 des Kärntner Tierzuchtgesetzes 2020 – K-TZG 2020, LGBl. Nr. 63/2020, wird verordnet.“

Herr GR. Mößler stellt den Antrag die Verordnung über die Ausschreibung einer Zuchtstutenumlage auf Basis vorliegenden Entwurfes unter Berücksichtigung der fachlichen Vorprüfungsstellungnahme zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Mößler

einstimmig

zu und beschließt die folgende Verordnung über die Ausschreibung einer Zuchtstutenumlage mit 1.1.2024:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten, vom 30. November 2023, Zl.: 742-2023-126/1, mit der eine Stutenumlagen ausgeschrieben werden.

Gemäß § 14 Abs. 6 Kärntner Tierzuchtgesetz 2020 – K-TZG 2020, LGBl.Nr.63/2020, wird verordnet:

§ 1

Für jede in der Gemeinde gehaltene, in einem Zuchtbuch eingetragene Stute ist vom Halter dieser Stute jährlich eine Stutenumlage in Höhe von € 36,00 zu entrichten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

03) Bedarfszuweisungsmittel 2024

Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über die Umsetzung von Projekten im Jahr 2024

Herr Bgm. Jury berichtet, dass im Rahmen der Bearbeitung des Voranschlages 2024 seitens der Aufsicht mitgeteilt wurde, dass die freien Bedarfszuweisungsmittel 2024 (Rahmen € 391.000,-- für

Gmünd) im Ansatz des Finanzierungsausgleiches des Haushaltes verbucht werden sollen. Es wäre daher sinnvoll, bereits jetzt über die für das Jahr 2024 wichtigen Projekte zu diskutieren.

Die Grundlagen der bereits fixierten Verwendung der Bedarfszuweisungsmittel 2024 nach dem aktuellem Stand und den Informationen der Gemeindeabteilung:

Bereits fixiert:

FF Gmünd TLFA4000	€	25.600,00
Energiemaßnahmen Beleuchtung	€	50.000,00
RegF-Darlehen Grünleiten BS7	€	15.700,00
RegF-Darlehen Grünleiten	€	40.600,00
<u>RegF-Darlehen Grünleiten</u>	€	<u>47.000,00</u>
Zwischensumme	€	178.900,00

Dieser Betrag bleibt so bestehen und bleiben auch die Zweckwidmungen aufrecht.

Der Restbetrag von € 212.100,00 muss für den Haushaltsausgleich angesetzt werden und steht damit zumindest vorläufig nicht für Projekte zur Verfügung. Nach derzeitiger Auskunft des Landes liegt der Schwerpunkt des Landes derzeit auf der Aufrechterhaltung der operativen Tätigkeiten der Gemeinden und damit auch darauf, mögliche Zahlungsunfähigkeit zu vermeiden. Für Projekte wird es – nach jetzigem Stand – Gespräche mit dem Gemeindeferenten Herrn Landesrat Ing. Fellner geben und Finanzierungen eventuell im Rahmen der Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens ermöglicht werden. Da dieser Finanzierungstopf jedoch auch nur beschränkte Mittel aufweist, erscheint eine frühzeitige Diskussion und grundsätzliche Beratung und Beschlussfassung von Projekten für das Jahr 2024 bereits jetzt wichtig. Die Projekte sollten jedenfalls im Voranschlag 2024 enthalten bleiben, wobei die Ausfinanzierung als unbedeckt anzuführen sein wird.

Anzumerken ist, dass bei den Projekten absolute Dringlichkeiten bestehen, da es beim Rathaus und dem Bauhof sonst zu substantziellen Schäden kommen kann und beim Freibad eine Sperre der Rutsche für den Sommerbetrieb 2024 nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Umsetzung erscheint auch deshalb gut begründbar, da bei allen drei Sanierungsprojekten Co-Finanzierungen über Fördermittel (z.B. KIP2023, Landesförderungen) vorgesehen sind und es wohl kaum erklärbar wäre, diese Mittel verfallen zu lassen. Die Verwendung der KIP2023-Mittel des Bundes hat nach derzeitigem Stand bis Ende 2024 zu erfolgen. Gmünd stehen hier aus den Teilbereichen I und II jeweils rund € 132.000,00 zur Verfügung.

a) Projekt „Freibad Gmünd Rutsche“

Die Rutsche im Freibad Gmünd konnte, wie schon in vorangegangenen Sitzungen diskutiert, für das Jahr 2023 noch einmal so saniert werden, sodass eine Freigabe durch den TÜV möglich war. Dies ist für das Jahr 2024 nicht mehr zu erwarten. Bereits am 22.06.2023 wurde im Stadtrat über die Erneuerung der Rutsche diskutiert. In dieser Sitzung wurde festgelegt, dass die Umsetzung nach Abklärung einer möglichen Förderung durch das Land Kärnten für 2024 vorbereitet wird. Die Firma Roka Ges.m.b.H., Wien, welche auch die bestehende Rutsche errichtet hat, hat aufgrund eines Ortsaugenscheines die Sanierung der bestehenden Rutsche angeboten. Ein völliger Neubau ist nicht vorgesehen, da damit auch der Auslaufbereich in das Freibadbecken verändert werden müsste. Der vorhandene Vorstellung sieht die Weiterverwendung aller Steher der Rutschenanlage und den Austausch aller 25 Elemente der Rutsche vor.

Freibad Gmünd Rutsche

Kosten	€	137.000,00
Finanzierung:		
KIP2023 (§ 5)	€	60.000,00
Landesförderung	€	30.000,00
BZ 2024	€	47.000,00

Die vorgesehenen Mittel aus der Landesförderung und der Bedarfszuweisungen 2024 sind derzeit noch unbedeckt. Das Projekt sollte jedenfalls trotzdem unbedingt in den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 aufgenommen werden, da die Nichtumsetzung zu einer Sperre der Rutsche führen würde. Diese

wäre eine massive Einschränkung des infrastrukturellen Angebotes für das gesamte Lieser- und Maltatal, da Gmünd als einzige Gemeinde über ein Freibad verfügt.

b) Projekt „Rathaus Dachsanierung“

Die Sanierung des Rathausdaches war im Jahr 2023 vorgesehen. Aufgrund der im Laufe des Jahres jedoch nicht finalisierten Detailgenehmigung für die Form der Dachausführung sowie der vorgesehenen Photovoltaikanlage durch das Bundesdenkmalamt, musste die Sanierung auf das Jahr 2024 verschoben werden. Für das Jahr 2023 waren die notwendigen Bedarfszuweisungsmittel ursprünglich gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 31.3.2023 für dieses Projekt vorgesehen und reserviert. Aufgrund des offenen Genehmigungsverfahrens wurde die Verwendung der Mittel in den Sitzungen am 5.7.2023 und 27.9.2023 entsprechend geändert.

Nunmehr ist einerseits die erforderliche Genehmigung des Bundesdenkmalamtes in der Finalphase und andererseits die Sanierung des Daches dringendst erforderlich, da es wiederholt zu Wassereintritten kommt. Hier ist beispielsweise der zuletzt vorhandene Wasserschaden im Bereich des Notariats im 2. Obergeschoß anzuführen.

Die Kosten für die Erneuerung des Daches mit Anbringung einer Photovoltaikanlage belaufen sich gemäß vorliegender Kostenschätzung des Baudienstes der Verwaltungsgemeinschaft auf € 184.000,00.

Rathaus Dachsanierung

Kosten	€ 184.000,00
Finanzierung	
Förderungen	€ 40.000,00
KIP2023 (§ 2)	€ 80.000,00
BZ 2024	€ 64.000,00

Die vorgesehenen Mittel aus den Förderungen und der Bedarfszuweisungen 2024 sind derzeit noch unbedeckt. Die Förderungen werden erst dann als bedeckt gebucht werden können, wenn das Projekt bei den Förderstellen (Errichtung Photovoltaikanlage und energetische Sanierung des Gebäudes) eingereicht werden. Dies kann erst erfolgen, wenn eine Gesamtfinanzierung des Vorhabens sichergestellt ist. Die Umsetzung des Projektes wäre im Jahr 2024 einerseits aufgrund der Mängel des bestehenden Daches sowie der Möglichkeit der Co-Finanzierung des Projektes über die KIP-Mittel des Bundes äußerst wichtig.

c) Projekt „Bauhof Schloßbichl Dachsanierung“

Die Sanierung des restlichen Dachbereiches beim Bauhof Schloßbichl muss ebenfalls dringend umgesetzt werden, da es auch hier bereits zur Wassereintritten kommt. Ein Teil des Daches wurde bereits im Zuge der Zusammenlegung des Bauhofes auf den Standort Schloßbichl saniert. Nunmehr wäre die Restfläche umzusetzen. Die Kosten für die restliche Dachfläche mit möglicher Erweiterung der vorhandenen Photovoltaikanlage belaufen sich auf € 100.000,00.

Bauhof Schloßbichl Dachsanierung

Kosten	€ 100.000,00
Finanzierung	
Förderungen	€ 30.000,00
Rücklage	€ 40.000,00
KIP2023 (§ 2)	€ 10.000,00
BZ 2024	€ 20.000,00

Auch bei diesem Projekt die entsprechenden Förderanträge sowie Ansuchen um Nutzung der KIP-Mittel erst bei einer entsprechend sichergestellten Ausfinanzierung des Vorhabens durchgeführten werden.

d) Projekt „Güterweg Kreuzschlach“ – Interessenbeitrag

Auf Basis der mit der Bringungsgemeinschaft Kreuzschlach und der Agrarbezirksbehörde vereinbarten etappenweisen Abdeckung des offenen Interessentenbeitrages der Gemeinde aus der

Gesamtsanierung der Straße ist für das Jahr 2024 – wie in den beiden vorangegangenen Jahren – ein Betrag von € 10.000,00 vorzusehen, welcher wie bisher über die Bedarfszuweisungsmittel bedeckt wird.

Güterweg Kreuzschlach - Interessentenbeitrag

Finanzierung
BZ 2024 € 10.000,00

Herr Vzbgm. Schober berichtet, dass die dringenden Vorhaben der Stadtgemeinde Gmünd bei der Zuweisung von Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens berücksichtigt werden. Nach derzeitigem Stand erscheint die Ausfinanzierung der Projekte „Freibad Gmünd – Rutsche“ und „Bauhof Schloßbichl – Dach“ sichergestellt zu sein.

Herr Bgm. Jury berichtet, dass der Stadtrat am 20.11.2023 empfohlen hat, die Umsetzung der dringend erforderlichen Projekte im Jahr 2024 zu beschließen.

Herr StR. Rudiferia stellt den Antrag, die Umsetzung der beratenen Projekte für das Jahr 2024 vorbehaltlich der finanziellen Bedeckung aufgrund der Dringlichkeiten zu beschließen und beim Land Kärnten – Gemeindereferent LR. Ing. Fellner – betreffend einer Unterstützung im Rahmen der Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens vorstellig zu werden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn StR. Rudiferia

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Umsetzung der folgenden Projekte für das Jahr 2024 vorbehaltlich der finanziellen Bedeckung aufgrund der diskutierten Dringlichkeiten. Weiters wird die Stadtgemeinde Gmünd beim Land Kärnten – Gemeindereferent LR. Ing. Fellner – betreffend einer Unterstützung im Rahmen der Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens vorstellig werden.

Freibad Gmünd Rutsche

Kosten € 137.000,00
Finanzierung:
KIP2023 (§ 5) € 60.000,00
Landesförderung € 30.000,00
BZ 2024 € 47.000,00

Rathaus Dachsanierung

Kosten € 184.000,00
Finanzierung
Förderungen € 40.000,00
KIP2023 (§ 2) € 80.000,00
BZ 2024 € 64.000,00

Bauhof Schloßbichl Dachsanierung

Kosten € 100.000,00
Finanzierung
Förderungen € 30.000,00
Rücklage € 40.000,00
KIP2023 (§ 2) € 10.000,00
BZ 2024 € 20.000,00

Güterweg Kreuzschlach - Interessentenbeitrag

Finanzierung
BZ 2024 € 10.000,00

04) Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten;

Beratung und Beschlussfassung über den Prüfungsbericht über Teilbereiche der Gebarung – Dienstrecht und Personalwesen des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz vom 28. August 2023

Herr Bgm. Jury berichtet, dass durch die Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung eine Prüfung über den Teilbereich Gebarung – Dienstrecht und Personalwesen – durchgeführt wurde. Mit Schreiben vom 29.9.2023 wurde der Prüfungsbericht, datiert mit 28.08.2023, Zahl: 03-SP70-9/7-2023 an die Gemeinde übermittelt. Darin ergeht der Hinweis auf § 102 Abs 3 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung (K-AGO), wonach der Prüfungsbericht dem Gemeinderat vorzulegen ist und innerhalb von drei Monaten der Landesregierung die auf Grund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen (schriftlich) mitzuteilen sind.

Im Rahmen dieser Mitteilung ist

- auf sämtliche aufgeworfene Kritikpunkte und
- auf sämtliche aufgezeigte Einsparungspotentiale

einzugehen; insbesondere ist auszuführen, welche Maßnahmen der Umsetzung in der Gemeinde bereits gesetzt wurden bzw. kurz- bis mittelfristig geplant sind und aus welchen Gründen den ausgesprochenen Empfehlungen gegebenenfalls nicht entsprochen werden kann.

Auch wenn besondere Maßnahmen nicht für erforderlich erachtet werden sollten, ist dies der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben.

Der Prüfbericht wurde den Mitgliedern des Gemeinderates im Rahmen des digitalen Intranets bereits zur Verfügung gestellt und wird in der Sitzung verlesen. Folgende Bereiche wurden geprüft: Stellenplan, Dienstzeit, Urlaub, Entgelt/Bezüge und Präventivfachkräfte.

Zusammenfassend wurde folgendes festgestellt:

„Die Prüfung der Teilbereiche Dienstrecht und Personalwesen in der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten führte zu dem Ergebnis, dass die Verwaltung der Personalakten im Allgemeinen, sowie die Dienstzeit- und Urlaubsverwaltung im Besonderen äußerst übersichtlich und nachvollziehbar erfolgt. Auch im Bereich der Auszahlung der Bezüge, Nebengebühren, Überstunden etc. konnten keine Mängel festgestellt werden.

Geringfügigen Beanstandungen zufolge dürfen die folgenden Empfehlungen ausgesprochen werden:

- *Die Abbildung der Bediensteten in der Personalstandsliste ist immer aktuell zu halten und Daten wie u.a. das Eintrittsdatum haben jenen des Dienstvertrages zu entsprechen.*
- *Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Dienstverträge stets vor Beginn des Dienstverhältnisses und Nachträge zu bestehenden Dienstverträgen im Anlassfall unmittelbar entsprechend den Beschlüssen des Gemeinderates abzuschließen sind.*
- *Da Neuerlassungen von Verordnungen gegenüber deren Novellierungen zum Zweck der besseren Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit stets der Vorzug einzuräumen ist, ist die in Geltung stehende Nebengebührenverordnung der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten samt den Änderungen zu aktualisieren und neu zu erlassen.*
- *Eine sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung ist umgehend einzurichten.*
- *Im Rahmen des bestehenden Urlaubsabbauplanes ist weiterhin auf einen konsequenten Abbau zu hoher Urlaubsstände hinzuarbeiten.*

Der Stadtrat hat am 20.11.2023 empfohlen, den Prüfungsbericht im Gemeinderat zu diskutieren und die Umsetzung von erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen festzulegen.

Seitens des Amtsleiter wird zu den angeführten Empfehlungen folgendes mitgeteilt:

Die Personalstandsliste wird immer im Einvernehmen mit dem Gemeinde-Servicezentrum erstellt. Für die kommende Ausarbeitung des Jahres 2024 wird eine entsprechende Berichtigung beim Eintrittsdatum von Frau Michaela Isola durchgeführt werden.

Der fehlende Nachtrag zum Dienstvertrag von Herrn Edmund Glanznig aus dem Jahr 2012 wurde inzwischen in Zusammenarbeit mit dem Gemeinde-Servicezentrum ausgearbeitet und auch unterfertigt und dem Abteilung 3 zur Information übermittelt. Es lässt sich leider nicht mehr nachvollziehen, warum dieser Nachtrag zum damaligen Zeitpunkt nicht entsprechend ausgefertigt wurde.

Die Verordnung über die Nebengebühren wird im kommenden Jahr überarbeitet und dem Stadt- und Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden. Dabei wird eine entsprechende

Neufassung der Verordnung als Ersatz für alle derzeit vorliegenden Stammfassungen und Änderungen vorgelegt werden.

Die ursprünglich vor allem im Bereich der sicherheitstechnischen Betreuung vorhandenen Besetzungen ist durch die aktuelle Nachbesetzungswelle derzeit nicht vorhanden. Hier sollte möglichst umgehend eine Besetzung der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung erfolgen. Die zum Teil noch vorhandenen hohen Urlaubsstände, die teilweise historisch durch nicht besetzte Planstelle und durch lange Krankenstände entstanden sind, werden derzeit jährlich reduziert. Gleichzeitig wird darauf Augenmerk gelegt, dass anfallenden Mehr- und Überstunden möglichst sofort im Form von Zeitausgleich bzw. Auszahlungen abgebaut werden.

Herr GR. Jank stellt den Antrag, den vorliegenden Prüfungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und folgende Maßnahmen möglichst umgehend umzusetzen:

Die Verordnung über die Nebengebühren ist im kommenden Jahr zu überarbeiten und dem Stadt- und Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Dabei ist eine entsprechende Neufassung der Verordnung als Ersatz für alle derzeit vorliegenden Stammfassungen und Änderungen auszuarbeiten.

Für die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung sind umgehend Vorschläge einzuholen, sodass die Besetzung dieser Bereiche möglichst rasch erfolgen kann.

Die zum Teil noch vorhandenen hohen Urlaubsstände sind weiterhin laufend zu reduzieren.. Gleichzeitig ist darauf Augenmerk gelegt, dass anfallenden Mehr- und Überstunden möglichst sofort im Form von Zeitausgleich bzw. Auszahlungen abgebaut werden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten stimmt dem Antrag von Herrn GR. Jank

e i n s t i m m i g

zu und beschließt den vorliegenden Prüfungsbericht 28.08.2023, Zahl: 03-SP70-9/7-2023 zur Kenntnis zu nehmen und folgende Maßnahmen möglichst umgehend umzusetzen:

Die Verordnung über die Nebengebühren ist im kommenden Jahr zu überarbeiten und dem Stadt- und Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Dabei ist eine entsprechende Neufassung der Verordnung als Ersatz für alle derzeit vorliegenden Stammfassungen und Änderungen auszuarbeiten.

Für die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung sind umgehend Vorschläge einzuholen, sodass die Besetzung dieser Bereiche möglichst rasch erfolgen kann.

Die zum Teil noch vorhandenen hohen Urlaubsstände sind weiterhin laufend zu reduzieren.. Gleichzeitig ist darauf Augenmerk gelegt, dass anfallenden Mehr- und Überstunden möglichst sofort im Form von Zeitausgleich bzw. Auszahlungen abgebaut werden.

05) Örtliche Raumordnung;

- a) Beratung und Beschlussfassung über das integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren „Eurospar Gmünd“ nach Ablauf des Kundmachungsverfahrens
- b) Beratung und Beschlussfassung über den Teilbebauungsplan „Stubeck – Siller“ nach Ablauf des Kundmachungsverfahrens
- c) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss der Vereinbarungen zur Vertragsraumordnung mit der Sonnalm Fender Chalet GmbH

- a) **Beratung und Beschlussfassung über das integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren „Eurospar Gmünd“ nach Ablauf des Kundmachungsverfahrens**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass das integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren „Eurospar“ in der Zeit vom 12.09.2023 bis 19.10.2023 öffentlich kundgemacht wurde. Neben der Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde und dem elektronischen Amtsblatt der Stadtgemeinde Gmünd wurde auch der grundbücherliche Eigentümer nachweislich verständigt.

Folgende Stellungnahmen liegen zum Raumordnungsverfahren vor und werden vom Vorsitzenden verlesen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 - Standort, Raumordnung und Energie:

„Die Änderungspunkte 1a-1c/2023 stehen in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang und werden gemeinsam betrachtet. Das ggst. Verfahren wird im Rahmen einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung durchgeführt. Ein Verordnungsentwurf, datiert mit August 2023, ist den Unterlagen beiliegend.

Beabsichtigt wird die Errichtung eines Lebensmittelnahversorgers (Eurospar) im westlichen Anschluss an die Siedlungsstruktur von Gmünd bzw. im westlichen Bereich der sogenannten "Unteren Vorstadt". Der Planungsraum stellt in Natur eine West-Ost geneigte Wiesenfläche dar, welche im Osten unmittelbar an die L12 Maltatal Straße angrenzt. Im Westen wird die Fläche durch einen mit Bäumen bestockten Steilhang begrenzt, im Norden schließt ein Lebensmittelnahversorger (Billa) und im Süden das Gebäude der Ortsstelle des Roten Kreuzes an. Der bisher bestehende Sparmarkt befindet sich im unmittelbaren Nahbereich, östlich der L12 Maltatal Straße und soll lt. Gemeinde aufgelassen und das Gebäude einer Nachnutzung (voraussichtlich Wohnnutzung) zugeführt werden. Auch der zweite Sparmarkt-Standort in der Gemeinde Gmünd entlang der B99 Katschberg Straße soll lt. Auskunft der Gemeinde in weiterer Folge aufgelassen werden. Die Zufahrt zum geplanten Lebensmittelnahversorgers erfolgt ausgehend von der L12 Maltatal Straße, wobei der gesamte Straßenraum in ggst. Bereich neugestaltet wird. Ein Verkehrskonzept vom Ingenieurbüro Leder (datiert mit 13.04.2023) ist den Unterlagen beiliegend bzw. ist Teil des vorliegenden Verordnungsentwurfes.

Gem. K-ROG § 2 Ziele und Grundsätze der Raumordnung ist die Grundversorgung der Bevölkerung mit häufig benötigten öffentlichen und privaten Gütern und Dienstleistungen in ausreichendem Umfang, in angemessener Qualität und in zumutbarer Entfernung sicherzustellen und weiterzuentwickeln. Zudem sind eine Zersiedelung der Landschaft und Nutzungskonflikte zu vermeiden bzw. ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden anzustreben. Gem. K-ROG § 32 sind Einkaufszentren nur in Orts- und Stadtkernen zulässig.

Lt. funktionaler Gliederung im ÖEK (Jahr 2014) wird dem Stadtteil "Untere Vorstadt" eine zentralörtliche Funktion zugewiesen (ÖEK S. 67). In der Plandarstellung weist der ggst. Planungsraum keine explizite Zielsetzung auf bzw. ist eine agrarische Nutzung vorgesehen. Auf den westlich anschließenden Steilhang wird mit den grünen Pfeilen hingewiesen. Die nördlich und südlich anschließenden Flächen weisen eine geschäftliche bzw. eine dörfliche Mischfunktion auf. In den allgemeinen Zielsetzungen des Siedlungsleitbildes betreffend das Stadtgebiet Gmünd mit Stadtrandgebieten wird die Aufwertung der zentralörtlichen Strukturen durch Nutzungsergänzungen entlang der Haupterschließungsstraßen Katschbergstraße und Maltatalstraße angeführt. Der Planungsraum liegt außerhalb des historischen Siedlungszentrums.

Lt. rechtswirksamen FWP der Gemeinde Gmünd ist das ggst. Areal überwiegend als Grünland- Land- und Forstwirtschaft bzw. im nördlichen Bereich kleinräumig als Bauland-gemischtes Baugebiet und Bauland-Geschäftsgebiet festgelegt und soll nun vollständig in Bauland-Geschäftsgebiet (Änderungspunkte 1a-b/2023) sowie im westlichen Bereich in Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz-Waldschutzabstand (Änderungspunkt 1c/2023) übergeführt werden. An den Planungsraum schließt im Norden unmittelbar Bauland-Geschäftsgebiet bzw. Bauland-gemischtes Baugebiet und im Süden Bauland-Dorfgebiet an. Die östlich verlaufende Maltatalstraße ist als solche ersichtlich gemacht. Im Westen setzen sich land- und forstwirtschaftliche Flächen bzw. Ersichtlichmachung Wald fort.

Über das Planungsgebiet verläuft eine 20 kV Leitung der Kelag. Lt. KAGIS Oberflächenabflusskarte sind Eintragungen auf ggst. Areal vorhanden.

Seitens der Stadtgemeinde Gmünd erfolgt aktuell eine Abgrenzung des Stadtkerngebietes. Ein diesbezüglicher Verordnungsentwurf ist vorliegend, welcher bereits kundgemacht wurde und lt. Gemeinde in absehbarer Zeit beschlossen wird. Die ggst. Fläche liegt lt. Verordnungsentwurf innerhalb des Stadtkerngebietes. Eine genaue Beurteilung des ggst. Vorhabens kann jedoch erst nach rechtskräftiger Verordnung erfolgen.

Der vorliegende Verordnungsentwurf "Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Eurospar" legt die beabsichtigte Flächenwidmungsplanänderung sowie die Bebauungsbedingungen fest. Demnach wird der Planungsraum in 3 Bebauungsbereiche untergliedert, welche unterschiedliche Bebauungsbestimmungen aufweisen. Grundsätzlich soll das geplante Gebäude im nördlichen Bereich und der Parkplatz, welcher sich in zwei Ebenen gliedert (Tiefgarage und offenes Parkdeck, hangseitig mit Überdachung), im südlichen Bereich des ggst. Areals errichtet werden, wobei lt. Teilbebauungsplan zwei Drittel der zur errichtenden PKW-Stellplätze als Tief- oder Hochgarage auszuführen sind. Die

maximal zulässige Verkaufsfläche wird mit 1.160 m² festgelegt. Oberirdische unbebaute Flächen, die nicht der internen Erschließung und dem Abstellen von Fahrzeugen dienen, werden mit einem Bepflanzungsgebot belegt. Aufgrund der Topographie wurden unter § 12 Schutzmaßnahmen definiert (Errichtung Erdwall, Auflagen für das Bauverfahren). Anzumerken ist, dass eine grundsätzliche geologische Abklärung bereits erfolgt ist.

Hingewiesen wird auf einen textlichen Widerspruch zwischen Verordnungsentwurf und Erläuterungsbericht. Im Erläuterungsbericht ist auf S. 3 unter § 5 die halboffene Bauweise zu streichen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird festgehalten, dass die geplante Errichtung des Sparmarktes im westlichen Stadtgebiet von Gmünd bzw. im westlichen Bereich der sogenannten "Unteren Vorstadt" vorgesehen ist. Geplant ist es, zwei SPAR-Standorte auf einem Standort zusammenzuführen. Für die leerwerdenden Objekte gibt es Nachnutzungskonzepte. Die unmittelbare Umgebung ist von bestehenden geschäftlichen Funktionen und Dienstleistungsbetrieben sowie Wohnnutzungen geprägt. Der ggst. Standort liegt direkt an der Maltatalstraße und wird im Westen durch einen mit Bäumen bestockten Steilhang naturräumlich begrenzt. Aufgrund der Topographie und der naturräumlichen Situation ist die Abklärung der Baulandeignung, insbesondere hinsichtlich geologischer Verhältnisse, jedenfalls erforderlich. Hingewiesen wird zudem auf die erforderliche Orts- und Stadtkerngebietsabgrenzung, welcher derzeit als Verordnungsentwurf vorliegt. Eine genaue Beurteilung des Vorhabens kann erst nach diesbezüglicher Rechtskraft erfolgen.

Im Zuge des Verfahrens sind Stellungnahmen von folgenden Fachdienststellen einzuholen bzw. Besicherungen erforderlich:

- Abt. 8 - Geologie betreffend Baulandeignung
- Abt. 12 - Wasserwirtschaft betreffend Oberflächenabflusskarte lt. KAGIS
- Abt. 9 - Straßenbau betreffend Verkehrserschließung bzw. Zufahrtssituation
- BFI betreffend angrenzender Wald
- KELAG betreffend 20 kV Freileitung
- Nachweis bzw. Stellungnahme der Gemeinde betreffend Nachnutzung des bestehenden Sparmarkt-Standortes östlich der Maltatalstraße
- Abschluss einer Bebauungsverpflichtung mit Besicherung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Nutzung

Bis zur Abklärung der offenen Punkte wird ggst. Antrag zurückgestellt.“

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, Unterabteilung GGM – Geologie und Gewässermonitoring – vom 31.10.2019, Zahl: 08-BA-1687/2-2019:

„Per E-Mail vom 16.10.2019 wurde um Beurteilung des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahrens – Eurospar Gmünd hinsichtlich Standortsicherheit ersucht.

Nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen und OA am 17.10.2019 ergeht nachfolgende Stellungnahme:

Befund:

Auf den Pz. 449/12 und TF der Pz. 449/1, 449/13, 450/1 und 452/1 der KG Gmünd ist die Errichtung eines Einkaufszentrums (Eurospar) geplant. Dazu wurde ein Konzept der LWK ZT GmbH erstellt. Das Gebäude soll im nordöstlichen Bereich und die Parkflächen im südlichen Anschluss errichtet werden, um den erforderlichen Eingriff in den Hangbereich zu minimieren. Zum Hang soll der Anlieferungsbereich und Nebenräume in massiver Ausführung ausgebildet werden. Im Bereich der Parkflächen soll der Hang durch eine Stützmauer nach statischer und geologischer Erfordernis gestützt werden.

Das Gelände stellt sich als ebene bis ca. 10° geneigte Wiesenfläche dar. Richtung Westen steigt der Hang mit einer Neigung zwischen 10° bis 40° steil an. Der Steilhang ist bewaldet.

Der Untergrund wird laut geologischer Karte aus Phylloniten aufgebaut. Im Verebnungs- und Talbodenbereich sind fluviatile Ablagerungen ausgewiesen.

Im direkten Umfeld der Projektfläche sind keine dokumentierten Massenbewegungsereignisse (Rutschungen und Steinschläge) bekannt. Nordöstlich der Widmungsfläche sind zwei Rutschungsereignisse bekannt (ca. 180 m entfernt dokumentierter Hanganriss von 2005; ca. 300 m entfernt dokumentierte Rutschung von 1996). Laut GHK liegt die WF außerhalb des gefahrensensiblen Bereichs für Steinschläge. Es sind auch keine augenscheinlichen Felsklippen bergseits der WF erkennbar. Laut Modellierung für Rutschungsanfälligkeit ist für den bergseitigen Hang ein hohe Anfälligkeit ausgewiesen.

Beurteilung:

Aufgrund der Untergrund- und Geländebedingungen ist das geplante Einkaufszentrum der geotechnischen Kategorie II zuzuordnen.

Die geplante Bebauung erscheint grundsätzlich möglich. Durch die Anordnung möglichst östlich wird der erforderliche Hangeingriff minimiert. Der Steilhang soll laut Konzept durch eine massive Ausführung bzw. Stützmauern gesichert werden.

Im Gelände sind bergseits keine Hanginstabilitäten oder Vernässungen zu beobachten. Es sind auch direkt bergseits keine dokumentierten Ereignisse bekannt. Die Ereignisse nordwestlich sind auf differenzierte Gelände- und Untergrundbedingungen zurückzuführen. Es ist daher davon auszugehen, dass Rutschungen und Erdströme nicht völlig auszuschließen sind. Die lokale Gefährdung ist allerdings als gering anzunehmen. Die Standortsicherheit kann durch Objektschutzmaßnahmen erhöht werden. Aus fachlicher Sicht kann dem Projekt grundsätzlich zugestimmt werden. Das EKZ ist der geotechnischen Kategorie II zuzuordnen. Es sind daher jedenfalls Vor- und Hauptuntersuchungen durchzuführen und die Erkenntnisse in der Planung und Ausführung zu berücksichtigen.

Die bergseitigen Wände sind jedenfalls in Stahlbeton und zumindest 1,5 m über die fertige GOK auszuführen. Die Stützmauer bergseitig der Parkflächen ist ebenfalls zumindest 1,5 m über die fertige GOK auszuführen. Die Mauern sind nach erdstatischer Erfordernis unter Annahme einer gänzlichen Einschüttung zu dimensionieren. Sämtliche Plan- und Ausführungsarbeiten sind unter Beiziehung einer geologischen-geotechnischen Fachkraft durchzuführen.“

Ergänzt: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, Unterabteilung GGM – Geologie und Gewässermonitoring – vom 11.08.2022, Zahl: 08-BA-1687/2-2019 (3/022):

„Per E-Mail vom 30.06.2022 wurde seitens der Spar AG aufgrund umfangreicher Änderungen ein Plan für das geplante EKZ mit dem Ersuchen um Übermittlung einer ergänzenden Stellungnahme an die Gemeinde übermittelt.

Nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen ergeht nachfolgende Stellungnahme:

Befund:

Der geplante Eurospar auf den Pz. 449/12 und TF der Pz. 449/1, 449/13, 450/1 und 452/1 der KG Gmünd wurde aufgrund der Anforderungen umfangreich umgeplant und umgestaltet.

Das Gebäude soll nunmehr in den Hang „integriert“ und teilweise überschüttet werden. Außerdem soll eine Tiefgarage errichtet um am Parkdeck eine Teilüberdachung (hangseitig) hergestellt werden.

In der Stellungnahme vom 31.10.2019 wurden Objektschutzmaßnahmen gegen die festgestellten Gefährdungen empfohlen. Aufgrund der Änderungen sind daher Anpassungen erforderlich. Im Vorfeld wurde daher die Herstellung eines zumindest 1,5m hohen Erdwalls auf der Teilüberdachung der Parkfläche vorgeschlagen. Der Erdwall ist den übermittelten dargestellt.

Beurteilung:

Das Gebäude soll nunmehr in den Hang „integriert“ und teilweise überschüttet werden. Die hangseitigen Parkflächen werden überdacht. Die nunmehr geplante Ausführung stellt hinsichtlich geogener Gefährdung grundsätzlich eine Verbesserung dar, da das Gebäude als Fallboden dient. Im Bereich der Parkflächen wird ein Erdwall auf der Teilüberdachung als Schutzbauwerk hergestellt.

Bei entsprechender Ausführung kann trotz Gefährdung die Standortsicherung hergestellt werden und es bestehen keine Einwände gegen das geplante Bauvorhaben.

Wie bereits in der ersten Stellungnahme darauf hingewiesen, sind gemäß Eurocode 7 Vor- und Hauptuntersuchungen durchzuführen. Für die weitere Planung ist eine fachkundige Person aus dem Bereich Geologie/Geotechnik beizuziehen.

Das Gebäude und der Erdwall sind für mögliche seichtgründige Rutschungen und Erdrutsche sowie kleinere Steinschläge ausreichend zu dimensionieren. Für das Bauverfahren ist für die stand- und standortsichere Ausführung der Objektschutzmaßnahmen gegen die festgestellten Gefährdungen ein Konzept mit Detailplanung und Bemessung vorzulegen.“

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 – Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal – vom 5. Oktober 2023, Zahl: 09-FLWI-1/163-2023 (002/2023):

„Zur Kundmachung Zahl: 031/3-2023-199/1 vom 19.09.2023 für die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung wird von den Seiten des Straßenbauamtes Spittal folgende Stellungnahme abgegeben:

- 1.) Für geplante Umwidmungen im Einflussbereich von Landesstraßen (B/L) ist vor einer etwaigen Widmung das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Spittal herzustellen. Bei Umwidmungen in „Bauland Wohngebiet“, „Gewerbeaufschließung“ und „Bauland Dorfgebiet“ kann die

Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.

- 2.) Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbezüglichen Ausnahmegenehmigung erfolgen.
- 3.) Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässer der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne ect. Sind als gegeben zu betrachten. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.
- 4.) Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!
- 5.) Betreffend der Einbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzusuchen. Hierfür bräuchtn wir den erforderlichen Lageplan (2-fach) mit Angaben über Zufahrtsradien (Mindestradius – 5,00m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%.
Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.
- 6.) Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der L und LB Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.

Weitere genauere Angaben, welche Maßnahmen im Zuge bzw. vor der Umsetzung des Projektes mit dem Straßenbauamt Spittal zu klären sind, folgen im Anschluss:

Vom Büro Leder Ingenieurbüro GmbH wurde gerade ein Vorabzug des verkehrstechnischen Gutachtens vorgelegt. Die detaillierte Aus- bzw. Überarbeitung soll parallel zum Widmungsverfahren in Abstimmung mit der Abt. 9 – Projektleitung und dem Straßenbauamt Spittal erfolgen, damit das Widmungsverfahren nicht länger verzögert wird.

Sollte sich bei der Erstellung und verkehrstechnischen Überprüfung herausstellen, dass Adaptierungen bzw. Änderungen in den 2 neuen Einfahrtsbereichen der L12 Maltatal Straße (Einfahrt Eurospar FF Gmünd bzw. Abzweigung Hauptplatz Gmünd) erforderlich sind, müssen diese Maßnahmen vor der baulichen Umsetzung des gesamten Projektes auf Kosten des Bau- bzw. Nutzungswerbers gemacht werden.

- Für die eventuell erforderlichen Änderungen der Einfahrtsbereiche müssen dann infolge mit dem Straßenbauamt Spittal auch erforderliche Zufahrtsvereinbarungen seitens des Bau bzw. Nutzungswerbers (Spar bzw. Stadtgemeinde Gmünd) abgeschlossen werden.
- Im Zuge einer Bebauung der Grundstücke für die Errichtung des Euro Spar Marktes inkl. Aufstellung eines Pylon un Errichtung von Parkplätzen innerhalb der 15m Schutzzone der Landesstraße, gemessen von der gemeinsamen Grundstücksgrenze, muss gemäß §48 – Kärntner Straßengesetz – mit dem Straßenbauamt Spittal eine kostenpflichtige Vereinbarung „Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot“ abgeschlossen werden. Hierfür muss der Bauwerber über die zuständige Baubehörde (Marktgemeinde Seeboden) beim Straßenbauamt Spittal per Post ein formloses schriftliches Ansuchen mit 2-fach beigelegter Einreichplanung (maßstabgetreu) unter der Angabe der zustimmungsberechtigten Person (bei Firmen bitte auch um Angabe der UID-Nummer u. Firmenbuchnummer) und deren Adresse einbringen. In der Einreichplanung (Lageplan) sind die Abstände zur Grundstücksgrenze und in einem Schnitt der höchste bzw. tiefste Punkt des Gebäudes bemessen auf das Niveau der Landesstraße einzuzeichnen. Auch die Widmungsinformation der Grundstücke ist anzuführen.
- Die Entwässerung der Landesstraße darf nicht beeinträchtigt werden. Erforderliche Adaptierungen bzw. Änderungen der bestehenden Anlagen gehen zu Lasten des Bau- bzw. Nutzungswerbers.
- Für alle erforderlichen Leitungen bzw. Anschlüsse (Wasser, Kanal, Fernwärme, Straßenbeleuchtung, Strom, LWL, ect.), welche auf Landeesstraßengrund verlegt werden müssen, sind mit dem Straßenbauamt Spittal vorab vom jeweiligen Leitungsträger entsprechende Vereinbarungen für die Sonderbenützung von Landesstraßengrund erforderlich. Die Ansuchen mit entsprechenden maßstabgetreuen Lageplänen einzubringen.

- In der Planung ist ersichtlich, dass für die Aufweitung der Landesstraße am rechten Fahrbahnrand auch eine neue Stützmauer mit Rückhaltesystem geplant ist. Auch für dieses Sonderbauwerk muss eine entsprechende Vereinbarung für die Sonderbenützung von Landesstraßengrund abgeschlossen werden. Alle Kosten hierfür entfallen ebenfalls auf den Bau- bzw. Nutzungswerber. Das Ansuchen ist mit entsprechenden maßstabgetreuen Plänen einzubringen.
- Entlang der Landesstraße soll linksseitig zwischen dem neuen Euro Spar und dem bestehen Billa Markt ein Gehweg errichtet werden. Auch hierfür muss eine entsprechende Vereinbarung für die Sonderbenützung von Landesstraßengrund mit dem Straßenbauamt Spittal vom Bau- bzw. Nutzungswerber abgeschlossen werden. Alle Kosten hierfür entfallen ebenfalls auf den Bau- bzw. Nutzungswerber. Das Ansuchen ist mit entsprechenden Plänen einzubringen.
- Die in den Plänen dargestellten befestigten Grüninseln/Fahrbahnteiler als Pflasterflächen sollen nicht wie in den Plänen dargestellt ausgeführt werden. Aus kostentechnischen Gründen und zur Erleichterung der Erhaltung wäre es ein Anliegen der Straßenverwaltung diese Flächen zu asphaltieren und mittels Bodemarkierung farblich (Inseln in gelber Farbe – Abklärung mit Amtssachverständigen der Abt. 7 – Verkehrssicherheit) zu gestalten.
- Alle rückzubauenden Asphaltflächen sind zu rekultivieren. Alle Kosten hierfür entfallen ebenfalls auf den Bau- bzw. Nutzungswerber.

Eine Zustimmung zum Bauvorhaben ergeht erst nach Abschluss aller erfolgreichen Vereinbarungen.“

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau – Bereich 8 Land- und Forstwirtschaft – vom 23.10.2023, Zahl: SP13-FLÄW-1346/2023(003/2023):

„Zur Kundmachung der Stadtgemeinde Gmünd i.K. vom 19.09.2023 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt:
Bei einer etwaigen Bebauung der gegenständlichen Grundstücke wäre auf Grund der Nähe zu den westlich angrenzenden Waldgrundstücken Nr. 450/1 und 452/1, beide KG Gmünd, ein Sicherheitsabstand von 30m Wald zum Objekt einzuhalten. Im Falle einer niederwaldartigen Bewirtschaftung oder Rodung der gegenständlichen Fläche bestünden keine forstrechtlichen oder forstwirtschaftlichen Einwände.“

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Unterabteilung Wasserwirtschaft – Spittal:

„Zur integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Eurospar Gmünd bzw. zu den Gutachtenanforderungen zu Widmungspunkten 1a-c/2023 der Stadtgemeinde Gmünd wird aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung Folgendes mitgeteilt:

Laut dem Verordnungsentwurf der ggst. integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung ist die Schaffung von Bauland zur Errichtung eines Lebensmittelmarktes in einem Planungsgebiet von ca. 8.017 m² beabsichtigt. Dieser Bereich soll überwiegend in Bauland-Geschäftsgebiet (insgesamt ca. 5.427 m²) bzw. in Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz-Waldschutzabstand (ca. 2.000 m²) umgewidmet werden.

Der betroffene Planungsbereich kommt außerhalb von ausgewiesenen Gefahrenzonen der Bundeswasserbauverwaltung und der Wildbach- und Lawinerverbauung zu liegen.

Bezüglich möglichen Hangwasserbeeinflussungen zeigt die KAGIS-Hinweiskarte zum Oberflächenabfluss (KAGIS-IntraMAP, Thema Wasser, Oberflächenabfluss), dass bei Starkregenereignissen aufgrund der vorhandenen Topographie mit Oberflächenabflüssen aus westlicher Richtung zu rechnen ist (Hangfußlage). Es kann laut Hinweiskarte eine potenzielle Hangwasserbeeinflussung mäßiger Gefährdungskategorie (Wassertiefen bis ca. 15 cm bzw. Fließgeschwindigkeiten < 2 m/s) abgeschätzt werden. Vor allem hin zur angrenzenden Bundesstraße und im zukünftigen Zufahrtsbereich sind aufgrund der Geländesituation Oberflächenwasseransammlungen zu erwarten. Dieser Hangwasseranfall kann grundsätzlich als auf Eigengrund beherrschbar beurteilt werden. Aufgrund der großflächigen Nutzung und eines zu erwartenden hohen Versiegelungsgrades wird jedoch ein entsprechendes Entwässerungskonzept zur ordnungsgemäßen Verbringung von Hang- und Oberflächenwässern (samt Freihaltebereichen für Versickerungen), für das gesamte Planungsgebiet angeregt. Diesbezüglich wird auch ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren abzuführen sein. Die möglichen Hang- und Oberflächenwasserbeeinflussungen sind jedenfalls bei der zukünftigen Nutzung, Bautätigkeiten bzw. bei Errichtung von Anlagen zu berücksichtigen und ggf. sind entsprechende Eigenschutzmaßnahmen

vorzusehen. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass Umlieger und/oder Fremde Rechte nicht nachteilig beeinträchtigt werden (Verweis auf § 39 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F.).

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird noch darauf hingewiesen, dass in den jeweiligen Planungsgebieten auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächen- bzw. Hangwässer Bedacht genommen werden sollte, wobei dabei Versickerungen unbelasteter Wässer gegenüber Einleitungen in Vorfluter oder Oberflächenwasserkanalisationen der Vorzug zu geben ist.

Weiters kann fachlich angeregt werden, dass bei zukünftigen Entwicklungen im Bereich des ggst. Planungsgebietes bzw. generell in dicht besiedelten Gebieten danach zu trachten ist, den Versiegelungsgrad möglichst gering zu halten und Grünflächenanteile bzw. natürliche Versickerungsflächen zu erhöhen bzw. zu erhalten, um die Oberflächenwassersituation bei Starkregenereignissen nicht zu verschärfen und bestehende Strukturen und Infrastrukturanlagen nicht zusätzlich zu belasten.“

ASFINAG Service GmbH, Mag. Sabine Höfinger – Mail vom 20.09.2023:

„Sehr geehrter Herr Mag. Rudifera,

Vielen Dank für die Übermittlung der Kundmachung.

Aufgrund der großen Distanz zur A10 Tauernautobahn gibt es von unserer Seite keine Einwände.“

KNG-Kärnten Netz GmbH, Standortleiter Willi Genshofer – Mail vom 20.11.2023:

„Die von Ihnen beschriebene 20 Kilovolt Freileitung Schaltwerk Gmünd nach Malta (Parz. 449/13, 450/1, 452/1 alle KG Gmünd) im Genehmigungsverfahren „Raumordnungsprojekt Eurospar“ wurde von der KNG – Kärnten Netz GmbH im Jahr 2016 ersatzlos abgetragen.“

Isabella Srzienz-Ranner - Mail vom 11.08.2023:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Jury,

ich bin seit vielen Jahren eine echte Liebhaberin der Stadtgemeinde Gmünd.

Meine Eltern haben in den 60er Jahren in der Innerkrems ein Haus erworben und ich halte mich dort seit vielen Jahrzehnten regelmäßig mit Familie und vielen Freunden aus dem In- und Ausland auf.

Sehr gerne besuchen wir Gmünd: zum Einkaufen für Alltägliches und Spezielles, für den Genuss von Kultur und Kulinarik, das letzte Mal zum herrlich gelungenen Theaterabend der Truppe aus Porcia, ect. Nun komme ich zum Grund meines Schreibens an Sie:

Ich habe gehört, dass in Gmünd ein Eurospar errichtet werden soll.

Wenn das wahr ist, dann frage ich mich schon, ob das in der heutigen Zeit (Diskussionen über Bodenversiegelung, Erhaltung der voll funktionierenden Stadtgeschäfte, eher kleinräumiges Denken als großtuerische neue Geschäfterschließungen...) noch vertretbar ist.

Gmünd hat, soviel ich weiß, etwas mehr als 2600 Einwohner. Es gibt zwei gut sortierte SPAR-Märkte und einen BILLA. Wichtig auch der Lebensmittelhandel mitten im Zentrum ihrer schönen Gemeinde – kurz, ein Ort reichlichen Einkaufsmöglichkeiten.

Warum soll jetzt zusätzlich ein EUROSPAR in Gmünd errichtet werden? Ob das im Sinne der Bevölkerung ist? Ich kann mir das kaum vorstellen und habe auch nur negative Stimmen dazu vernommen. Was würde mit dedn zwei vorhandenen SPAR – Märkten geschehen? Betriebsruinen? Oder ist eine sinnvolle Nachnutzung bereits vorhanden?

Ich glaube, es wäre wirklich ein Verlust für Gmünd! Die „USP (unique selling Position)“ – die herausragende Sonderstellung – dieses einzigartigen – sehr lebendigen Stadtgefüges, das Menschen aus nah und fern immer wieder anzieht und begeistert, ginge meines Erachtens nach verloren. Oder droht verloren zu gehen. Gmünd wäre dann ähnlich wie leider zu viele Städte in Österreich: an der Einfahrt: shopping Tempel....

Kurz, ich fände es jammerschade, wenn das, was ich gerade gehört habe, wirklich schon beschlossene Sache wäre! Ich hoffe, es handelt sich lediglich um eine Überlegung, die noch verworfen wird. Im Sinne eines weiteren lebendigen Kleinods, das sich eben von den gängigen Kleinstadt-Modellen so positiv abhebt, dass wir immer wieder gerne wiederkommen. Und sich vielleicht NEIN zu EUROSPAR sagen traut.

Mit freundlichen Grüßen,

Isabella Srienz-Ranner“

Martin Lagger – Schreiben vom 17.10.2023:

„Sehr geehrte Mitgliederinnen und Mitglieder des Gemeinderats,

als Gemeindegänger habe ich ein berechtigtes Interesse meine Bedenken bezüglich des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes „Eurospar“ kundzutun.

Nirgendwo in Europa werden Böden durch Bebauung so fahrlässig zerstört wie in Österreich. Der hohe Bodenverbrauch ist hierzulande ein großes Problem mit weitreichenden Folgen für u.a. Landwirtschaft, Biodiversität und Klima. Ebenso führt Österreich europaweit bei der Anzahl der Supermärkte pro Einwohner deutlich vor Deutschland. Für die Geschäftsführer der großen Handelsketten ist die hohe Supermarktdichte in Österreich ein Argument für die deutlich höheren Lebensmittelpreise im Vergleich zu unseren Nachbarstaaten. Großzügige Baugenehmigungen von Supermärkten samt Parkplätzen an den Ortsrändern verschandeln diese unwiederbringlich. Durch die großzügige Bebauungssituation am Stubeck (Zweitwohnsitze – Teilbebauungsplan Siller ect.) und in der Grünleiten ist der aktuelle Bodenverbrauch auf Gemeindeebene bereits als „sehr hoch“ einzustufen mit anscheinend nicht kalkulierten langfristigen Kosten für Umwelt und Allgemeinheit.

Durch das Schließen der aktuellen Spar-Supermärkte am Waschanger und in der Unteren Vorstadt entstehen große Leerstände, welche die Attraktivität des Stadtbilds sehr gefährden. Die Nachnutzung der leerstehenden Parkplatz- und Gebäudeflächen wurde von der Stadtgemeinde noch nicht konkretisiert. Die Bereiche einfach in die Hände von Privatpersonen zu geben bzw. unkonkrete Andeutungen der Stadtgemeinde, Wohnungen bauen zu wollen, sind inakzeptabel, da die Gefahr langjähriger verwahrloster Gebäudebestände besteht.

Das erweiterte Produktsortiment des Eurospars steht in Konkurrenz zu den Geschäftsläden am Hauptplatz. Es wird damit Kaufkraft aus dem eigentlichen Stadtzentrum abgezogen, was für die Stadtentwicklung nicht wünschenswert ist. Das durch den Bau des Eurospars eine ausreichende Versorgung des Stadtteils und der Gemeinde angestrebt wird, ist nicht nachvollziehbar, da die Stadt bereits über genügend Supermärkte und Geschäftsläden verfügt, um die Menschen in der Gemeinde angemessen zu versorgen.

Spar zählt in Bezug auf Umsatz, Gewinn und Mitarbeiter/innen zu den größten Konzernen Österreichs. Die Stadtgemeinde könnte hier auf den Konzern Druck ausüben und zum Beispiel eine Vergrößerung des Waschanger-Spars vorschlagen. Die Gefahr, dass sich die Supermarktkette aus Gmünd zurückzieht, sollte der Neubau nicht bewilligt werden, ist aus marktwirtschaftlicher Sicht unwahrscheinlich.

Ich bitte daher den Gemeinderat im Hinblick auf eine positive Stadtentwicklung das Projekt „Eurospar“ auf mögliche Alternativen zu prüfen.“

Stellungnahme zur geplanten Ortskernerweiterung gemäß § 31 Abs. 1 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021, LGBl.Nr. 59/2021 idgF. – eingelangt am 16.10.2023 - mit Unterschriftenlisten (z.T. nachvollziehbar, z.T. nicht nachvollziehbar – aus Gmünd und anderen Gemeinden):

- „Äußere Begrenzung: Die im vorliegenden Gutachten in Punkt 5.1 vorgenommene Begrenzung wird abgelehnt
- Die Grenze zur „Feldnerleitn“ durch die Landesstraße L12 sollte unbedingt beibehalten werden. Die aufgenommene unbebaute Fläche ist kein natürlicher Abschluss, da sie sich mitten in einem steilen Waldgelände befindet, das vor kurzem gerodet wurde. Eine Verlegung der Landesstraße L12 erscheint absolut nicht notwendig. Es ist nicht bekannt, dass es in diesem Bereich zu Verkehrsproblemen kommt. In Zeiten von vermehrt auftretenden Starkregenereignissen ist das Anschneiden von steilen Hängen gefährlich und nicht sinnvoll.
- Die Errichtung eines EURO-Spar auf dieser Fläche ist schlicht nicht notwendig. Diese Maßnahme führt zu einer Schwächung der Betriebsstandorte am Hauptplatz und fördert Leerstände.
- Was wir nicht wollen: Einen toten Hauptplatz und verbautes Umland. Neubau bzw. Umgestaltung einer der bestehenden SPAR-Geschäfte wäre eine sinnvolle Alternative.
- Die Besucher und v.a. die Bewohner der Künstlerstadt Gmünd finden auf dem Hauptplatz derzeit alle Geschäfte vor. Vom Lebensmittelgeschäft über Mode- und Blumengeschäft, Apotheke und Optiker sowie Bäckereien, Trafik etc. Ein belebter Hauptplatz ist der Werbeträger der Kultur und Künstlerstadt. Weniger Geschäfte auf dem Hauptplatz und mögliche Leerstände schaden dem Image der Kultur und Künstlerstadt.
- Die Notwendigkeit eines neuen Supermarktes defacto am Stadtrand, und nichts anderes wäre der Neubau an diesem Standort, ist abzulehnen.
- Die vorliegende, geplante Verordnung zur Stadtkernerweiterung ist nicht dazu da einen weiteren Supermarkt am Stadtrand zu bauen und wird daher abgelehnt.“

Vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd wird in der folgenden Beratung zu den vorliegenden Stellungnahmen folgendes erwogen:

Zur Stellungnahme der Abteilung 15 – fachliche Raumordnung:

Die Beratung und Beschlussfassung des aktuell vorliegenden Planungsinstrumentes der örtlichen Raumordnung wird vom Gemeinderat vorbehaltlich der Genehmigung des in der Sitzung des Gemeinderates am 27.09.2023 bereits beschlossenen

Hinsichtlich der erforderlichen Stellungnahmen von Fachdienststellen wird auf diese verwiesen.

Zur Nachnutzung des östlich der Maltatalstraße vorhandenen bestehenden Sparmarktes wurde zwischen der Spar Warenhandels AG und der Stadtgemeinde Gmünd vereinbart, dass dieser Markt durch die Firma Spar abgetragen wird. Die entstehende freie Fläche wird in weiterer Folge durch die Stadtgemeinde Gmünd erworben. Hinsichtlich der zukünftigen möglichen Nutzung dieser Fläche im Stadtkernbereich von Gmünd wird auf das städtebauliche Konzept, welches im Vorfeld zur Planung des neuen Eurospar-Marktes ausgearbeitet wurde und neben der Neugestaltung der Stadteinfahrt auch die Nutzungsmöglichkeiten des derzeitigen Spar-Areals darstellt, verwiesen. Dieses städtebauliche Konzept wurde vom Gemeinderat einstimmig bereits im Vorfeld beschlossen.

Für die Sicherstellung der widmungsgemäßen Nutzung des neuen Areals wird zwischen der Stadtgemeinde Gmünd und der Spar Warenhandels AG eine entsprechende privatwirtschaftliche Vereinbarung mit Besicherung im Rahmen der heutigen Sitzung beschlossen.

Zu den Stellungnahmen der Abteilung 8 – Geologie:

Die Fachabteilung Geologie des Landes Kärnten wurde bereits frühzeitig in das Projekt eingebunden, sodass im Rahmen der späteren Umsetzung die entsprechend erforderlichen Maßnahmen bereits Berücksichtigung finden werden.

Zur Stellungnahme der Abteilung 9 – Landesstraßenverwaltung:

Für die Neugestaltung des Zufahrtsbereiches zum Spar-Markt – hier befindet sich derzeit die Zufahrt zum Feuerwehrhaus Gmünd sowie zu einem mehrgeschoßigen Wohngebäude der BUWOG – sowie die Umgestaltung und Verbesserung der Stadteinfahrt von der Maltatal Straße L12 wurde über das Büro Ing. Gerhard Leder ein straßenrechtliches Gutachten ausgearbeitet. Dieses Projekt wurde in Abstimmung mit dem Straßenbauamt Spittal/Drau sowie der zuständigen Abteilung des Landes Kärnten ausgearbeitet und ist dieses als Einreichprojekt fixer Bestandteil des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahrens. Der Abschluss der erforderlichen Vereinbarungen mit der Landesstraßenverwaltung sowie die Berücksichtigung der technischen Vorgaben erfolgt nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens im Rahmen der Umsetzung des Projektes.

Zur Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau – Bezirksforstinspektion:

Die erforderliche Beantragung der Rodung wird nach Abschluss des raumordnungsrechtlichen Verfahrens durch die Firma Spar bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau eingebracht werden. Im Zuge der Planung wurde bereits eine Sicherheitszone festgelegt und ist diese im vorliegenden integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren mit der Widmung Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – Waldschutzabstand enthalten.

Zur Stellungnahme der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft:

Die Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen – vor allem im Hinblick auf die Verbringung von Hang-, Oberflächen- und Quellwässern – wird im Rahmen der folgenden Genehmigungsverfahren entsprechend wasserrechtlich durch die baueinreichende Firma abzuklären sein, wobei grundsätzlich die Möglichkeit der Nutzung von vorhandenen Oberflächenwasserkanälen der Stadtgemeinde Gmünd nach entsprechender technischer Prüfung und Beurteilung ergänzend zu örtlichen Maßnahmen am Baugrundstück möglich ist.

Zur Stellungnahme der AFINAG:

Diese Stellungnahme wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der KNG-Kärnten Netz GmbH:

Hier wird klargestellt, dass die in den digitalen Unterlagen noch angeführt 20 kV-Freileitung seit dem Jahr 2016 nicht mehr besteht und dies daher keiner weiteren Beratung durch den Gemeinderat bedarf.

Zur Stellungnahme von Frau Isabella Srziencz-Rainer:

Hiezu wird vom Gemeinderat festgehalten, dass es durch die Errichtung eines Eurospar-Marktes zu keinen zusätzlichen Verkaufsflächen in Gmünd kommt, da zeitgleich die beiden bestehenden Standorte in den Ortschaften Untere Vorstadt und Waschanger aufgelassen werden. Mit der Errichtung eines Eurospar-Marktes kommt die Stadt Gmünd ihren zentralörtlichen Aufgaben im Lieser- und Maltatal nach und wird das bestehende Angebot abgerundet, sodass durchaus damit zu rechnen ist, dass KundInnen teilweise nicht mehr für Einkäufe in die Bezirksstadt Spittal auspendeln müssen. Hinsichtlich des angeführten Kritikpunktes der Nachnutzung wird betreffend des Standortes in der Untere Vorstadt auf die schon vorhandenen Ausführungen verwiesen, der Standort in der Ortschaft Waschanger wird durch die Firma Spar selbst vermarktet werden und bietet sich dieser aufgrund der Lage und der direkten Anbindung an die B99 als Standort für Kleingewerbebetriebe an. Der geplante neue Markt wird daher als nachhaltig Absicherung des Handels- und Gewerbestandes Gmünd gesehen und erhöht somit den Wert der Standortfunktion auch im Altstadtbereich.

Zur Stellungnahme von Herrn Martin Lagger:

Der Gemeinderat verweist auf die Beratungen zum Schreiben vom Frau Srzienz-Rainer. Ergänzend wird angeführt, dass es zu keine großen Leerständen durch die Auflösung der beiden bestehenden Spar-Standorte kommen wird. Es kommt auch zu keiner Vermehrung der Verkaufsfläche, sondern vielmehr zu einem Zusammenziehen der Verkaufsfläche der Firma Spar an einem Standort.

Zu den einzelnen Ausführungen in der Stellungnahme zur geplanten Ortskernerweiterung mit Unterschriftenlisten wird folgendes festgehalten:

Diese Stellungnahme lag in wortgleicher Form und mit denselben Unterschriftenlisten auch bereits bei der Beratung und Beschlussfassung über die Stadtkernverordnung vor.

Auf die Punkte „äußere Begrenzung“, „Verlegung L12“ und „Stadtkernerweiterung“ wird seitens des Gemeinderates nicht näher eingegangen, da diese Punkte bereits im angeführten Raumordnungsverfahren diskutiert wurden.

zu „Errichtung Euro-Spar“

Die Notwendigkeit der Errichtung eines neuen Spar-Marktes ergibt sich aus dem Umstand, dass die beiden vorhandenen Standorte aufgrund der jeweiligen örtlichen Rahmenbedingungen nicht erweiterbar sind. Es entstehen daher keine neuen Verkaufsflächen, sondern werden diese an einem Standort nach dem aktuellen Stand der Technik zusammengezogen. Durch die Errichtung eines Eurospar-Marktes wird der Standort Gmünd als Zentrum des Lieser- und Maltatales gestärkt. Davon profitiert auch der Altstadtbereich mit dem Hauptplatz. Der geplante Standort des neuen Marktes befindet sich innerhalb des inzwischen rechtskräftigen Bereiches der Stadtkernverordnung gemäß K-ROG.

Vom Gemeinderat werden folgende weiteren Festlegungen getroffen:

Bebauungsverpflichtung:

Für die Bebauung der Fläche wird eine Vereinbarung über die Bebauungsverpflichtung – widmungsgemäße Verwendung binnen 5 Jahren ab Rechtskraft der Widmung – abgeschlossen. Diese wird mit der Spar Warenhandels AG als Baurechtsnehmerin vereinbart und basiert auf einer Fläche von 5427 m². Die Bewertung der Fläche erfolgt aufgrund der geplanten Geschäftsnutzung mit € 60,--/m², wobei die Besicherung 20 % des somit ermittelten Verkehrswertes beträgt, d.s. € 65.124,--.

Nachnutzung der bisherigen Standorte:

Der Standort in der Unteren Vorstadt wird durch die Firma Spar abgetragen und das Grundstück zum symbolischen Betrag von € 1,-- an die Gemeinde übergeben. Die Nutzung dieser Fläche soll zukünftig auf dem vorhandenen städtebaulichen Konzept und Einbeziehung von allenfalls notwendigen Flächen für den öffentlichen Personennahverkehr beruhen.

Der Standort in der Ortschaft Waschanger wird seitens der Firma Spar zur gewerblichen Nutzung veräußert werden. Sollten dies nicht binnen einer Frist von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Schließung des Standortes erfolgen, wird der Stadtgemeinde Gmünd bei der Vermarktung ein Mitspracherecht eingeräumt.

Verkehrsinfrastruktur:

Die Firma Spar errichtet neben der Einfahrt in das neue Betriebsareal und dem längsgeführten Gehweg auch die Verlegung der Stadteinfahrt gemäß dem vorliegenden Projekt des Büros Ing. Gerhard Leder.

Der Stadtrat hat am 20.11.2023 empfohlen, das integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren „Eurospar“ zu beschließen. Hinsichtlich der Argumente zu den Einwendungen (diese müssen im Gemeinderat verlesen werden) wird auf die Stellungnahme zur Beschlussfassung der Stadtkernverordnung verwiesen.

Herr Vzbgm. Schober stellt nach Abschluss der Diskussion den Antrag, die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Eurospar“ gemäß §§ 48 bis 51 in Verbindung mit § 52 des K-ROG 2021 entsprechend den Kundmachungsunterlagen der Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker-GmbH, 9524 Villach vom August 2023 gemäß Anlage zu dieser Niederschrift vorbehaltlich der Rechtskraft der Stadtkernverordnung gemäß K-ROG zu beschließen, wobei beim zu erstellenden Beschlussexemplar noch die formale Anpassung hinsichtlich der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung sowie das Inkrafttreten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt zu berücksichtigen sind. Weiters wird der Abschluss der vorliegenden Bebauungsverpflichtung mit Besicherung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Nutzung festgelegt.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Schober

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Eurospar“ gemäß §§ 48 bis 51 in Verbindung mit § 52 des K-ROG 2021 entsprechend den Kundmachungsunterlagen der Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker-GmbH, 9524 Villach vom August 2023 gemäß Anlage zu dieser Niederschrift vorbehaltlich der Rechtskraft der Stadtkernverordnung gemäß K-ROG zu beschließen, wobei beim zu erstellenden Beschlussexemplar noch die formale Anpassung hinsichtlich der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung sowie das Inkrafttreten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt zu berücksichtigen sind. Weiters wird der Abschluss der vorliegenden Bebauungsverpflichtung mit Besicherung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Nutzung beschlossen.

b) Beratung und Beschlussfassung über den Teilbebauungsplan „Stubeck – Siller“ nach Ablauf des Kundmachungsverfahrens

Herr Bgm. Jury berichtet, dass der Entwurf des Teilbebauungsplanes Stubeck – Siller für das ehemalige „Kalcherareal“ in der Zeit vom 24.8.2023 bis 19.10.2023 kundgemacht wurde.

Folgende Stellungnahmen liegen nunmehr vor:

BH Spittal – Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft:

Stellungnahme vom 31.8.2023, Zahl: SP13-FLÄW-1339/2023 (003//2023) – keine Einwände

Schreiben der Rechtsanwälte GmbH & Co KG Wagner & Wagner in Vertretung des Alpenverein Gmünd Lieser-Maltatal vom 13.10.2023

Stellungnahme der Rechtsanwaltsges.m.b.H. Dr. Franz P. Oberlercher & Mag. Gustav H. Ortner in Vertretung der Siller Real Estate GbmH vom 14.11.2023 zur Eingabe des Alpenvereines

Da es bis zur heutigen Sitzung keine Einigung betreffend der Wegbenützung gibt, schlägt Bgm. Jury vor den Tagesordnungspunkt zurückzustellen.

Herr GR. Mößler berichtet, dass es keine Gespräche mit der Weggenossenschaft oder dem Alpenverein gegeben hat. Die Liegenschaft „Kalcher“ ist nicht in der Weggenossenschaft enthalten. Es bestand bisher nur ein landwirtschaftliches Fahrrecht.

Herr GR. Mößler stellt den Antrag, die Entscheidung über den Teilbebauungsplan „Stubeck – Siller“ bis zur Abklärung der offenen Punkte hinsichtlich der Nutzung des Grundstückes des Österreichischen Alpenvereines durch den Widmungswerber zurückzustellen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Mößler

einstimmig

zu und beschließt die Entscheidung über den Teilbebauungsplan „Stubeck – Siller“ bis zur Abklärung der offenen Punkte hinsichtlich der Nutzung des Grundstückes des Österreichischen Alpenvereins durch den Widmungswerber zurückzustellen.

c) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss der Vereinbarungen zur Vertragsraumordnung mit der Sonnalm Fender Chalet GmbH

Herr Bgm. Jury berichtet, dass für die Nutzung der Sonderfläche am Stubeck neben der Festlegung der neu erforderlichen Sonderwidmung (das entsprechende Verfahren läuft derzeit) auch der Abschluss einer Vereinbarung über die gewerbliche Nutzung sowie die widmungsgemäße Verwendung erforderlich ist.

Auf Basis des Musters des Landes Kärnten wurde mit der Sonnalm Fender Chalet GmbH dazu ein Entwurf erarbeitet, der nunmehr im Gemeinderat beraten und beschlossen werden sollte.

Dieser weist einige Anpassungen gegenüber dem Musterentwurf des Landes auf, wobei der Musterentwurf rechtlich keine Verbindlichkeit hat und die Festlegung der Bedingungen dem Gemeinderat obliegt.

Der Stadtrat hat am 20.11.2023 empfohlen, die Vereinbarung mit der Sonnalm Fender Chalet GmbH zu beschließen.

Herr GR. Genser stellt den Antrag, die vorliegende Vereinbarung mit der Sonnalm Fender Chalet GmbH betreffend die geplante Errichtung einer Hoteldorfanlage im Bereich des Teilbebauungsplanes Stubeck zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Genser

einstimmig

zu und beschließt die vorliegende Vereinbarung mit der Sonnalm Fender Chalet GmbH betreffend die geplante Errichtung einer Hoteldorfanlage im Bereich des Teilbebauungsplanes Stubeck:

VEREINBARUNG Entwurf

abgeschlossen zwischen

- 1) **der Sonnalm Fender Chalet GmbH, in 6020 Innsbruck, Colingasse 12/5.7 vertreten durch Herrn Geschäftsführer Erwin Georg Fender-Haselberger** als Grundeigentümer einerseits (Der Begriff „Grundeigentümer“ in dieser Vereinbarung umfasst auch dessen Rechtsnachfolger und von diesen beauftragte Dritte)

und

- 2) **der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten, 9853 Gmünd in Kärnten, Hauptplatz 20** vertreten durch den Bürgermeister Josef Jury als Gemeinde andererseits wie folgt:

1.

Vorbemerkung

- 1.1. Die Gemeinde ist gemäß § 53 Abs.1 K-ROG 2021 berechtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung zu setzen.

- 1.2. Der gegenständliche Vertrag stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme über die Sicherstellung der Nutzung und des Betriebes von Gebäuden samt dazugehörigen baulichen Anlagen, die dem Tourismus (gewerbliche Beherbergung im Sinne der GewO 1994 oder Privatzimmervermietung) dienen, über einen bestimmten Zeitraum dar.
- 1.3. Nach den Bestimmungen des § 53 K-ROG 2021 ergeben sich für diese Vereinbarung insbesondere nachstehende gesetzliche Vorgaben:
 - 1.3.1 Die Gemeinde ist berechtigt und verpflichtet, Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern (Widmungswerber) über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken abzuschließen.
 - 1.3.2 Die Vereinbarung ist schriftlich abzuschließen.
 - 1.3.3 Die Gemeinde hat ein elektronisches Verzeichnis über alle Vereinbarungen, die sich auf Grundflächen beziehen, hinsichtlich derer der Gemeinderat eine Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes beschlossen hat, zu führen und auf aktuellem Stand zu halten. Das Verzeichnis hat auch die Erfüllung der vereinbarungsgemäßen Leistungspflichten des Vereinbarungspartners der Gemeinde zu dokumentieren.
 - 1.3.4 Im Rahmen des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens hat die Gemeinde diese Vereinbarung der Landesregierung zu übermitteln.
 - 1.3.5 Der Bürgermeister hat eine schriftliche Ausfertigung dieser Vereinbarung den Erläuterungen des Flächenwidmungsplans in einer gesonderten Anlage anzuschließen. In den schriftlichen Ausfertigungen sind personenbezogene Angaben zu anonymisieren, die Rückschlüsse auf die persönlichen Verhältnisse von Vereinbarungspartnern der Gemeinden ermöglichen. In die Ausfertigungen der Vereinbarungen darf jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, Einsicht nehmen.
 - 1.3.6 Die angestrebte Widmung ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Die Festlegung einer Widmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden Ermessen der Gemeinde.
 - 1.3.7 Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind auf Rechtsnachfolger zu überbinden. Diese sind wiederum zur Weiterüberbindung der Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger verhalten.
- 1.4. Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes oder eine bestimmte Widmung.
- 1.5. Der Grundeigentümer beabsichtigt auf den zu Punkt 2.1. genannten Grundstücken einen gewerblichen Beherbergungsbetrieb iSd § 53 Abs. 2 Z. 7 K-ROG 2021, ausschließlich im Rahmen der gewerbsmäßigen Fremdenbeherbergung, zu errichten und zu betreiben.
 - 1.5.1 Die Vereinbarung dient zur Verwirklichung der in § 53 Abs. 2 Z. 8 K-ROG 2021 genannten Zwecke und Zielsetzungen, insbesondere der Sicherstellung der Nutzung und des Betriebes von Gebäuden samt dazugehörigen baulichen Anlagen, die dem Tourismus (gewerbliche Beherbergung im Sinne der GewO 1994 oder Privatzimmervermietung) dienen, über einen bestimmten Zeitraum.
Der Grundeigentümer strebt eine rasche und wirtschaftliche Verwendung der vertragsgegenständlichen Grundstücke an, wie in dieser Vereinbarung samt Beilagen beschrieben.
 - 1.5.2 Die Nutzung von Grundstücken als Freizeitwohnsitz/Zweitwohnung ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Der Grundeigentümer verpflichtet sich die gegenständlichen Grundstücke nicht als Freizeitwohnsitz/Zweitwohnung zu nutzen oder nutzen zu lassen.
Eine Benützung als Freizeitwohnsitz/Zweitwohnung ist dann anzunehmen, wenn Wohnungen oder Wohnräume dem Aufenthalt während des Urlaubs oder des Wochenendes oder sie sonstigen Freizeit Zwecken dienen und diese Nutzung nicht im Rahmen des Tourismus (gewerbliche Beherbergung im Sinne der GewO 1994 oder Privatzimmervermietung) erfolgt.
Verfügungsrechte über Wohnungen und Wohnräume, die über den typischen Beherbergungsvertrag hinausgehen, schließen die Annahme einer Nutzung im Zusammenhang mit dem Tourismus aus (§ 30 Abs. 2 K-ROG).
 - 1.5.3 Die Gemeinde hat durch diese privatwirtschaftliche Vereinbarung sicherzustellen, dass die Nutzung und der Betrieb ausschließlich im Rahmen der gewerbsmäßigen Fremdenbeherbergung erfolgt (§ 53 Abs. 6 K-ROG).
- 1.6. Die Vereinbarung wird – mit Ausnahme des Punktes „5. Sicherstellung“, welcher mit Unterfertigung wirksam ist, - unter der aufschiebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung der im Vereinbarungspunkt 2. angeführten Grundstücke in Sonderwidmung „Apartmenthäuser

sonstige Freizeitwohnsitze und Hoteldörfer“ rechtswirksam geworden und das unter Pkt. 2.3 bezeichnete Bebauungskonzept von der Gemeinde rechtskräftig beschlossen ist.

2.

Rechtsverhältnisse, Widmungs- und Verwendungsabsicht

- 2.1. Der Grundeigentümer die Sonnalm Fender Chalet GmbH, mit Sitz in 6020 Innsbruck, Colingasse 12/5.7 ist bürgerlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 422 KG 73006 Kreuzlach, zu deren Gutsbestände das in dieser KG 73006 Kreuzlach gelegene Grundstück 1012/39 im Katastralausmaß von 8431 m² gehört.
- 2.2. Das im Punkt 2.1. genannte Grundstück sind derzeit als Bauland – Reines Kurgebiet gewidmet.
- 2.3. Die beabsichtigte widmungsgemäße Verwendung/Bebauung ist aus dem beiliegenden Bebauungskonzept ersichtlich [Beilage ./1 Bebauungskonzept]
- 2.4. Die beabsichtigte künftige Verwendung ist aus dem beiliegenden Betriebskonzept ersichtlich [Beilage ./2 Betriebskonzept]

3.

Raumordnungsrechtliche Beurteilung

- 3.1. Die Gemeinde beabsichtigt auf Basis der Bestimmungen des geltenden Teilbebauungsplanes Stubeck das seitens der Sonnalm Fender Chalet GmbH vorgelegte Bebauungskonzept für die angeführte Fläche zu beschließen.
- 3.2. Für den Fall, dass für das vertragsgegenständliche Grundstück oder Teile davon entsprechend der zuvor genannten Absichtserklärung von der Gemeinde das Bebauungskonzept beschlossen wird, verpflichtet sich der Grundeigentümer nunmehr zur den in Punkt 4 beschriebenen Leistungen.

4.

Vertragsgegenstand

- 4.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Errichtung sowie die Sicherstellung der Nutzung und des Betriebes von Gebäuden samt dazugehörigen baulichen Anlagen, die dem Tourismus (gewerbliche Beherbergung im Sinne der GewO 1994 oder Privatzimmervermietung) dienen, über den in dieser Vereinbarung bestimmten Zeitraum.

4.2. Projektbeschreibung

- 4.2.1 Der Grundeigentümer verpflichtet sich - auch mit Wirkung für seine Rechtsnachfolger und von diesen beauftragte Dritte - den vertragsgegenständlichen gewerblich-touristischen Betrieb zu errichten und ausschließlich widmungs- und bebauungsplankonform zu nutzen.
- 4.2.2 Demzufolge scheidet jede Nutzung die nicht einer gewerblich-touristischen Nutzung entspricht, insbesondere Freizeit-, Zweitwohnsitznutzung o. ä., aus. Daraus resultiert, dass Miteigentümern des vertragsgegenständlichen gewerblich-touristischen Betriebes keine Nutzungsrechte zustehen oder eingeräumt werden können, die über jene Nutzungsrechte als Gast eines Gast- und Beherbergungsbetriebes hinausgehen, beispielsweise ausschließliches Nutzungsrecht an bestimmten Wohnungs-/Eigentumseinheiten, Verfügungsgewalt über bestimmte Wohnungs-/Eigentumseinheiten, Nutzung außerhalb der Betriebszeiten.
- 4.2.3 Vereinbart wird, dass der Grundeigentümer bzw. Rechtsnachfolger oder von diesen beauftragte Dritte im Falle eines gänzlichen oder teilweisen Eigentumsüberganges, vertraglich sicherzustellen haben, dass ausschließlich eine gewerblich-touristische Nutzung Platz greift.
- 4.2.4 Eine allfällige widerrechtliche Nutzung des vertragsgegenständlichen gewerblich-touristischen Betriebes kann neben vertraglichen insbesondere auch zu baurechtlichen Sanktionen führen.

4.3. Zur Bebauungsverpflichtung:

- 4.3.1 Der Grundeigentümer bzw. Rechtsnachfolger oder von diesen beauftragte Dritte verpflichten sich, den Betrieb entsprechend der gegenständlichen Vereinbarung, Vertragspunkt 2.3. und 2.4., innerhalb von 5 Jahren ab rechtskräftiger baubehördlicher Bewilligung zu errichten.
- 4.3.2. Die vereinbarungsgemäße widmungs- und bebauungsplangemäße Bebauung hat in Form eines gewerblichen Hotelbetriebes mit rund 70 Betten zum Zwecke einer dauerhaften gewerblich-touristischen Nutzung zu erfolgen.

4.4. Zur Betriebsverpflichtung:

- 4.4.1 Der Grundeigentümer und dessen Rechtsnachfolger und von diesen beauftragte Dritte verpflichten sich, zur widmungs- und bebauungsplangemäßen Nutzung des vertragsgegenständlichen Projektes, insofern, als jedenfalls ein gewerblich-touristischer Betrieb gemäß dem Betriebskonzept Beilage [2] eingerichtet, betrieben und beibehalten wird.
- 4.4.2 Vereinbart wird, dass die gegenständliche Verpflichtung zum gewerblich-touristischen Betrieb mit Ablauf von sechs Monaten nach der Bauvollendung entsteht. Für die Zwecke dieser Vereinbarung tritt die Bauvollendung ein, sobald der Betrieb entsprechend der erteilten Baubewilligung und allenfalls sonst bestehender öffentlich-rechtlichen Erfordernissen ausgeführt wurde.
- 4.4.3 Ab dem Zeitpunkt des Betriebsbeginns besteht für den Grundeigentümer bzw. Rechtsnachfolger oder von diesen beauftragte Dritte die Verpflichtung, den vertragsgegenständlichen Beherbergungsbetrieb auf die Dauer von zumindest 10 Jahren (gerechnet ab tatsächlichem Betriebsbeginn) gewerblich-touristisch zu betreiben (Betriebsverpflichtung).

5.

Sicherstellungen

Zum Zwecke der Sicherstellung der Leistungspflichten des Grundeigentümers gemäß Punkt 4 werden folgende Sicherstellungen vereinbart:

5.1 Zur Bebauungsverpflichtung:

- 5.1.1 Für die Besicherung der vereinbarten widmungs- und bebauungsplangemäßen Bebauung wird im Einvernehmen und auf Vorschlag des Grundeigentümers eine Sicherstellung in Höhe von 10% des Kaufpreises der von der angeregten Umwidmung betroffenen Fläche nach Umwidmung, sohin eine Sicherstellung in Höhe von € 75.000,00, vereinbart.
- 5.1.2 Diese Sicherheit ist mit der Unterfertigung der gegenständlichen Vereinbarung zu erlegen.
- 5.1.3 Wird seitens der Gemeinde eine wesentliche Verletzung der den Grundeigentümer, dessen Rechtsnachfolger oder von diesen beauftragte Dritte gemäß Pkt 4.3 treffenden Verpflichtungen festgestellt, so hat sie diesen schriftlich per Einschreiben aufzufordern, diesen Verpflichtungen innerhalb einer Nachfrist von längstens 21 Tagen nachzukommen.
Kommt der Grundeigentümer, dessen Rechtsnachfolger oder von diesen beauftragte Dritte trotz schriftlicher Mahnung per Einschreiben und Nachfristsetzung von 21 Tagen der Aufforderung aus welchem Grund auch immer nicht nach, so steht der Gemeinde das Recht zu, aus der hinterlegten Sicherheit für jeden angefangenen Monat und solange der Verzug besteht, eine Konventionalstrafe in Höhe von € 1.000,00 je Monat zu entnehmen.
Dieses Recht entfällt erst mit der vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Pkt 4.3.
- 5.1.4 Ab dem Zeitpunkt der Bauvollendung (Pkt 4.4.2) dient diese Sicherheit - bei teilweiser Inanspruchnahme gemäß Pkt 5.1.3 die restliche Sicherheit - der Besicherung der Betriebsverpflichtung (Pkt 4.4.)

5.2 Zur Betriebsverpflichtung

- 5.2.1 Für die Besicherung der gewerblich-touristischen Betriebsführung gemäß Betriebskonzept (Pkt 2.4) wird – lediglich aufgrund der vertragsgegenständlich vereinbarten Nutzungsdauer von zumindest 10 Jahren, im Einvernehmen und auf Vorschlag des Grundeigentümers – eine Betriebssicherungsgarantie in Höhe von € 150.000,00 vereinbart, die sich wie folgt errechnet:
Anzahl der gewerblichen Betten x Ortstaxe der Gemeinde x Auslastungstage x Betriebsverpflichtungsdauer in Jahren, somit $70 \times 1,80 \times 120 \times 10$
- 5.2.2 Diese Betriebssicherungsgarantie verringert sich jährlich um 1/10 (Jahre der Betriebsverpflichtung).
- 5.2.3 Der Grundeigentümer, dessen Rechtsnachfolger oder von diesen beauftragte Dritte haben diese Sicherheit bei Bauvollendung (Pkt 4.4.2) nach Maßgabe von Pkt 5.2.4 bei der Gemeinde zu erlegen.
- 5.2.4 Auf diese Sicherheit in Höhe von € 150.000,00 ist eine allfällig noch bei der Gemeinde erliegende Sicherheit gemäß Pkt 5.1 anzurechnen, welche ab Zeitpunkt der Bauvollendung (Pkt 4.4.2) als Sicherheit für die Verpflichtungen gemäß Pkt 4.4. dient, so dass lediglich die Differenz aus der bereits gemäß Pkt 5.1 erliegenden (restlichen) Sicherheit zum Betrag von € 150.000,00 zu erlegen ist.

- 5.2.5 Kommt der Grundeigentümer, dessen Rechtsnachfolger oder von diesen beauftragte Dritte der Pflicht zur Erlegung der Sicherheit gemäß Pkt 5.2.4 nicht nach, so hat die Gemeinde diesen schriftlich per Einschreiben aufzufordern, dieser Verpflichtung innerhalb einer Nachfrist von längstens 21 Tagen nachzukommen. Kommt der Grundeigentümer, dessen Rechtsnachfolger oder von diesen beauftragte Dritte trotz schriftlicher Mahnung per Einschreiben und Nachfristsetzung von 21 Tagen der Aufforderung aus welchem Grund auch immer nicht nach, so verpflichtet sich der Grundeigentümer, dessen Rechtsnachfolger oder von diesen beauftragte Dritte, für jeden angefangenen Monat und solange der Verzug besteht, an die Gemeinde eine Konventionalstrafe in der Höhe von € 1.000,00 je Monat zu entrichten, welche nicht auf die zu erlegende Sicherheit angerechnet wird.
- 5.2.6 Die Konventionalstrafe gemäß Pkt 5.2.5 ist mit der Höhe der Sicherheit, sohin mit € 150.000,00, begrenzt.
- 5.2.7 Wird seitens der Gemeinde eine wesentliche Verletzung der den Grundeigentümer, dessen Rechtsnachfolger oder von diesen beauftragte Dritte gemäß Pkt 4.4 treffenden Verpflichtungen festgestellt, so hat sie diesen schriftlich per Einschreiben aufzufordern, diesen Verpflichtungen innerhalb einer Nachfrist von längstens 21 Tagen nachzukommen. Kommt der Grundeigentümer, dessen Rechtsnachfolger oder von diesen beauftragte Dritte trotz schriftlicher Mahnung per Einschreiben und Nachfristsetzung von 21 Tagen der Aufforderung aus welchem Grund auch immer nicht nach, so steht der Gemeinde das Recht zu, aus der hinterlegten Sicherheit für jeden angefangenen Monat und solange der Verzug besteht, eine Konventionalstrafe in Höhe von € 1.000,00 je Monat zu entnehmen.
Dieses Recht entfällt erst mit der vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Pkt.4.4.
- 5.2.8 Die Gemeinde stellt pro Jahr, gerechnet ab dem Datum des Betriebsbeginns (Pkt 4.4.3), 1/10 der Sicherheit, das sind € 15.000,00, an den Sicherheitsgeber zurück.

5.3 Art der Sicherheit

- 5.3.1 Die Sicherheit wird in Sparbüchern, lautend auf Inhaber, mit einer Stückelung von € 15.000,00 pro Sparbuch, der Gemeinde entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung übergeben.

6.

Rechtsnachfolger

- 6.1. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten des Grundeigentümers auf Rechtsnachfolger über.
- 6.2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf seine Rechtsnachfolger im Eigentum der vereinbarungsgegenständlichen Grundstücke zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf alle ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden.
- 6.3. Ausdrücklich vereinbart wird, dass ungeachtet einer Rechtsnachfolge die Haftung des Grundeigentümers für die mit der hier gegenständlichen Vereinbarung übernommenen vertraglichen Verpflichtungen ausdrücklich solange weiter bestehen bleibt, bis alle Sicherheiten vom Rechtsnachfolger wirksam bestellt sind.
- 6.4. Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte wie Bau- oder Bestandrechte, erwerben.

7.

Zusatzerklärungen

- 7.1. Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck der Vereinbarung in Einklang gebracht werden kann. Die Vertragsparteien bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit und wirtschaftliche Zumutbarkeit der auferlegten Vertragspflichten und Sicherstellungen betreffend den Grundeigentümer Bedacht genommen wurde.
- 7.2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen

Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.

- 7.3. Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen.
- 7.5. Zur Austragung allfälliger Streitigkeiten aus diesem Verträge vereinbaren die Vertragsteile die ausschließliche sachliche und örtliche Zuständigkeit des Gerichtes am Ort des vereinbarungsgegenständlichen Grundstückes.
- 7.6. Aus Gründen leichter Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise verzichtet. Bei Verwendung einer Form sind sinngemäß alle Geschlechter gemeint.

8. Kosten

- 8.1. Die Kosten der Errichtung dieser Vereinbarung trägt die Gemeinde.
- 8.2. Weitere Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung trägt der Grundeigentümer, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

9. Ausfertigung

- 9.1. Dieser Vertrag wird in zwei Originalen errichtet. Jede Partei erhält ein Original.
- 9.2. Dieser Vereinbarung zugrunde liegt der Beschluss des Gemeinderates vom

Beilage(n):

- ./1 Bebauungskonzept
./2 Betriebskonzept

06) Öffentlicher Verkehr Lieser-Maltatal;

Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über das neue Buskonzept für den öffentlichen Verkehr im Lieser- und Maltatal

Herr Bgm. Jury berichtet, dass für die Umsetzung des neuen Buskonzeptes für den öffentlichen Verkehr im Lieser- und Maltatal ein Grundsatzbeschluss aller Gemeinden erforderlich ist. Die Vorbereitungen für diese neue Konzept laufen schon einige Jahre und es wird mit Mehrkosten für das gesamte Tal in Höhe von € 1.800.000,- jährlich gerechnet. Die größte Hürde für die Umsetzung des Konzeptes ist derzeit der Mangel an Busfahrern. Es fehlen derzeit 17 FahrerInnen.

Herrn DI. Heschtera hat folgenden Textierungsvorschlag sowie die Beschreibung des Konzeptes übermittelt:

Absichtserklärung / Grundsatzbeschluss (ALLE Gemeinden):

Die [*Gemeindebezeichnung*] erklärt hiemit verbindlich ihre Absicht, das [*in der Beilage?*] beschriebene Buskonzept zusammen mit den vier übrigen Gemeinden des Lieser-/Maltatals, der Tourismusregion Katschberg-Rennweg Marketing GmbH, der Verkehrsverbund Kärnten GmbH und einer Reihe privater Interessenten verwirklichen zu wollen. Hiezu wird die [*Gemeindebezeichnung*] ihre für Verkehrsdienste im Jahr 2023 getätigten Ausgaben ungeschmälert in die Finanzierung der neuen Verkehrsdienste einbringen, sofern diese mindestens die Funktionen der derzeitigen Verkehrsdienste weiterhin erfüllen. Unter der Voraussetzung, dass seitens der Verkehrsverbund Kärnten GmbH als ausführende Stelle für das Land Kärnten jährlich € 900.000,- und seitens touristischer Organisationen der Region weitere € 900.000,- zusätzlich zu deren Bestandsfinanzierungen beigetragen werden, erklärt sich die [*Gemeindebezeichnung*] bereit, zusammen mit den vier anderen Gemeinden der Region für den Betrieb des beabsichtigten neuen Busverkehrs einen Betrag von jährlich € 100.000,- zusätzlich aufzubringen, wobei über eine gerechte Verteilung dieser Mehrlast zwischen diesen fünf Gemeinden noch Einvernehmen herzustellen ist.

Bürgermeister [*Name*] wird ermächtigt, diesbezügliche Verhandlungen sowohl mit den übrigen Gemeinden als auch mit der Verkehrsverbund Kärnten GmbH bzw. dem Land Kärnten als auch mit den für die Region Liesertal maßgeblichen Tourismusorganisationen und -betrieben im Namen der [*Gemeindebezeichnung*] zu führen und darüber mehrjährige Verträge bis zur Beschlussreife vorzubereiten. Ferner wird der Bürgermeister beauftragt,

alle im Rahmen der Gemeindeordnung zulässigen Begleithandlungen zu setzen, die geeignet sind, das beschriebene Verkehrskonzept bestmöglich zu unterstützen. Hiefür kommen insbesondere Tätigkeiten zur Ertüchtigung der Straßen-Infrastruktur (Fahrwege, Haltestellen, Verkehrsorganisation) sowie unterstützende Maßnahmen für die Anwerbung von Lenkpersonal in Betracht.

Vorbereitung der Besteller-Rolle (nur GMÜND und KREMS):

Desweiteren wird Bürgermeister [Name Jury bzw. Kogler] ermächtigt, für die [Gemeindebezeichnung Gmünd bzw. Krams] eine Verkehrsdienstbestellung vorzubereiten, indem eine potenziell vorsteuerabzugsberechtigte Gemeindestelle (Betrieb gewerblicher Art oder Kommunalgesellschaft) vorsorglich eingerichtet und hierüber finanzierungs- und betriebsnotwendige mehrjährige Verträge mit der Verkehrsverbund Kärnten GmbH und/oder der Tourismusregion Katschberg-Rennweg Marketing GmbH verhandelt und beschlussreif textiert werden. Außerdem möge die für Verkehrsdienstvergaben gemäß EG-VU 1370/2007 erforderliche EU-weite Vorinformation ehebaldig in die hierfür vorgesehene Plattform ("Amtsblatt" der EU-Kommission) gestellt werden.

Die Vorbereitung der Besteller-Rolle wurde formell (aufgrund der langen Fristen) bereits durchgeführt, da dies zu keiner verbindlichen Umsetzung führt.

**Kurzbericht
zum ÖV-Konzept Liesertal**

Mit dem Fahrplanjahr 2026 (beginnt am 14.12.2025) wird im Zuge der koralmahnbedingten bundesweiten Fernzugs-Umstellung auch in Oberkärnten der gesamte Öffentliche Verkehr eine erhebliche Ausweitung erfahren. Davon ist der für das Lieser-/Maltatal wichtigste Punkt die Verdoppelung der über die Tauernachse (Salzburg - Bad Gastein - Villach) verkehrenden Fernzüge: Am Bahnhof Spittal-Millstättersee wird man dann ganztägig jede Stunde sowohl in Richtung Villach (und dort weiter nach Klagenfurt-Graz bzw. Udine-Venedig bzw. Krain-Laibach) als auch in Richtung Salzburg abfahren und ankommen können. Um diesen neuen Taktverkehr auch für die Verkehrsregion Liesertal bestmöglich zu nutzen, hat die Verkehrsverbund Kärnten GmbH (VKG) ein Planungsbüro beauftragt, ein Verkehrskonzept zu erstellen, welches

- den herkömmlichen Buslinienverkehr auf den Kraftfahrlinien 5130 (Malta-Gmünd) und 5132 (Rennweg-Gmünd-Spittal/Drau),
 - die davon bisher getrennten touristischen Saison-Verkehrsdienste, d.s. Skibusse sowie Ausflugs- u. Wanderbusse am Katschberg, in der Innerkrams, zur Kölnbreinsperre u.w. sowie
 - die lokalen Schülerbeförderungen der Gemeinden ("Schülergelegenheitsverkehr")
- in ihrer Gesamtheit zu betrachten und daraus ein abgestimmtes, synergetisches Fahrplankonzept zu erstellen.*

Dieser nun bis zu Fahrplänen, Ressourceneinsatz und Infrastrukturbedarf fertiggestellte Plan sieht einen erheblich verstärkten Basis-Buslinienverkehr mit saisonalen Ergänzungen für touristischen Winter- und Sommerbetrieb sowie eine zeitlich abgestimmte Einbindung sämtlicher Schülerbeförderungen vor, mit denen - Abstimmung auch aller Unterrichtszeiten der Region vorausgesetzt - für die Schulkinder nun keine nennenswerten Wartezeiten mehr entstehen.

Nach Maßgabe freier Plätze (Vorrang für Schulkinder zu unterrichtsrelevanten Zeiten) können mit diesen Diensten auch andere Personen mitfahren. Für den gesamten Verkehr gilt der Verbundtarif der Kärntner Linien, für touristische Gäste ist die Gästekarte als Netzberechtigung sowie eine Anreise mit der Buchungsbestätigung vorgesehen.

Im Vergleich mit dem derzeitigen Linienverkehr wird sich die für alle nutzbare Leistung von derzeit 0,4 Mio auf neu 1,13 Mio Angebotskilometer fast verdreifachen.

Genau wie die Herstellung aller Verkehrsdienste wird auch deren Finanzierung gebündelt, womit auch auf diesem Gebiet Synergien erschlossen werden; hiezu sind folgende Beteiligungen geplant:

Die VKG steuert die gesamte Finanzierung des bisherigen Linienbusverkehrs, die bisherigen Förderungen des Schülergelegenheitsverkehrs durch den Familienlastenausgleichsfonds sowie zusätzlich € 900.000,- p.a. aus Mitteln des Verkehrsreferats des Landes Kärnten bei.

Die fünf Gemeinden der Region bringen jeweils alle ihre bestehenden Ausgaben (Zuzahlungen zum Linienverkehr + Beiträge zum Schülergelegenheitsverkehr + Beiträge zu bisherigen touristischen Diensten) sowie zusätzlich zusammengekommen € 100.000,- jährlich ein.

Sämtliche bisherigen touristischen Leistungsbesteller (Katschberg-Bergbahnen, div. Tourismusorganisationen und div. Hotels) behalten ihre bisherigen Zahlungen bei und leisten jeweils einen zusätzlichen Beitrag für die fremdenverkehrsdienlichen Leistungen.

Zusätzlich wird ein von der Tourismusregion in Zusammenarbeit mit dem Tourismusreferat des Landes Kärnten überwiegend durch erhöhte Beiträge der Gäste (Nächtigungsabgabe und/oder Ortstaxen) zustandekommender Finanzierungsbeitrag von € 900.000,- jährlich eingebracht

Auf diese Weise wird "mit vereinten Kräften" die Ausfinanzierung der mit € 3,75 Mio jährlich anfallenden laufenden Herstellungskosten des geplanten Gesamtverkehrs möglich.

Da aufgrund der im Verkehrsverbund existierenden Vorgaben für Ausschreibungen ein derart integratives Verkehrssystem nicht zustandekommen würde, wird von der EU-rechtlich unter bestimmten Bedingungen gegebenen Zulässigkeit Gebrauch gemacht, die Leistungen bei den bestehenden Betreibern direkt zu bestellen. So soll der ganzjährige reguläre Linienbusverkehr vom derzeitigen Konzessioninhaber Kärnten Bus, die saisonalen Ergänzungen und die überwiegend mit kleineren Fahrzeugen zu fahrenden Schülerbeförderungen vom bestehenden Gelegenheitsverkehrsbetreiber Bacher Reisen geleistet werden.

Hiezu ist die Bestellung der in "Pakete" zu gliedernden Verkehrsdienste durch mehrere Stellen erforderlich. Neben der VKG und der Tourismusregion Katschberg-Rennweg Marketing GmbH sollen auch die Stadtgemeinde Gmünd und die Gemeinde Krams in Kärnten im Rahmen eines "Betriebs gewerblicher Art" und/oder durch eine Kommunalgesellschaft eine Rolle als Verkehrsdienstbesteller auch zum Nutzen der übrigen drei Gemeinden übernehmen.

Um die nötigen Vorbereitungen (Finanzierung, Beschlüsse, Vertragswerk, Fahrzeugbeschaffung, Personalrekrutierung, Straßeninfrastruktur u.dgl.) zügig in Angriff nehmen zu können, sind zunächst diesbezügliche Grundsatzbeschlüsse aller fünf Gemeinden und eine für Direktvergaben EU-rechtlich gebotene Vorinformation durch die beiden Bestellergemeinden herbeizuführen.

Im Idealfall soll der neue Verkehr mit Beginn der Sommerferien 2024 am 7.7.2024 in Betrieb gehen. Während die obgenannten übrigen Vorbereitungen bei Beginn im Herbst 2023 voraussichtlich problemlos rechtzeitig abgeschlossen werden können, stellt sich dies im Fall der Anwerbung einer ausreichenden Anzahl von Buslenkerinnen und Buslenkern (zusätzlich zum derzeitigen Lenkpersonal werden weitere 20 Personen mit Führerschein der Klasse D benötigt) als zeitkritisch entscheidende Herausforderung dar: Wie in vielen anderen Branchen auch, herrscht gegenwärtig auch im Öffentlichen Verkehr ein drückender Engpass bei den Fachkräften, besonders beim Lenkpersonal für Linienbusse.

Bevor nicht Frauen und Männer für den Betrieb der Fahrzeuge gefunden werden, können Letztere nicht eingesetzt werden. Wenn die beschriebene zukunftsweisende Mobilität in der Region umgesetzt werden soll, müssen also schnellstmöglich alle Kräfte auf die Anwerbung von Personen konzentriert werden, die bereit sind, diesen Beruf für längere Zeit im Raum Lieser- und Maltatal, am Katschberg und in der Innerkrams auszuüben.

Der Stadtrat hat am 20.11.2023 empfohlen, den Grundsatzbeschluss für das neue Buskonzept für den öffentlichen Verkehr im Lieser- und Maltatal zu fassen.

Herr Vzbgm. Schober stellt den Antrag den erforderlichen Grundsatzbeschluss für die Umsetzung des Buskonzeptes im Lieser- und Maltatal zu fassen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Schober

einstimmig

zu. Die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten erklärt hiemit verbindlich ihre Absicht, das beschriebene Buskonzept zusammen mit den vier übrigen Gemeinden des Lieser-/Maltatals, der Tourismusregion Katschberg-Rennweg Marketing GmbH, der Verkehrsverbund Kärnten GmbH und einer Reihe privater Interessenten verwirklichen zu wollen. Hiezu wird die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten ihre für Verkehrsdienste im Jahr 2023 getätigten Ausgaben ungeschmälert in die Finanzierung der neuen Verkehrsdienste einbringen, sofern diese mindestens die Funktionen der derzeitigen Verkehrsdienste weiterhin erfüllen. Unter der Voraussetzung, dass seitens der Verkehrsverbund Kärnten GmbH als ausführender Stelle für das Land Kärnten jährlich € 900.000,- und seitens touristischer Organisationen der Region weitere € 900.000,- zusätzlich zu deren Bestandsfinanzierungen beigetragen werden, erklärt sich die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten bereit, zusammen mit den vier anderen Gemeinden der Region für den Betrieb des beabsichtigten neuen Busverkehrs einen Betrag von jährlich € 100.000,- zusätzlich aufzubringen, wobei über eine gerechte Verteilung dieser Mehrlast zwischen diesen fünf Gemeinden noch Einvernehmen herzustellen ist.

Bürgermeister Josef Jury wird ermächtigt, diesbezügliche Verhandlungen sowohl mit den übrigen Gemeinden als auch mit der Verkehrsverbund Kärnten GmbH bzw. dem Land Kärnten als auch mit den

für die Region Liesertal maßgeblichen Tourismusorganisationen und -betrieben im Namen der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten zu führen und darüber mehrjährige Verträge bis zur Beschlussreife vorzubereiten. Ferner wird der Bürgermeister beauftragt, alle im Rahmen der Gemeindeordnung zulässigen Begleithandlungen zu setzen, die geeignet sind, das beschriebene Verkehrskonzept bestmöglich zu unterstützen. Hiefür kommen insbesondere Tätigkeiten zur Ertüchtigung der Straßen-Infrastruktur (Fahrwege, Haltestellen, Verkehrsorganisation) sowie unterstützende Maßnahmen für die Anwerbung von Lenkpersonal in Betracht.

Vorbereitung der Besteller-Rolle:

Desweiteren wird Bürgermeister Josef Jury ermächtigt, für die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten eine Verkehrsdienstbestellung vorzubereiten, indem eine potenziell vorsteuerabzugsberechtigte Gemeindestelle (Betrieb gewerblicher Art oder Kommunalgesellschaft) vorsorglich eingerichtet und hierüber finanzierungs- und betriebsnotwendige mehrjährige Verträge mit der Verkehrsverbund Kärnten GmbH und/oder der Tourismusregion Katschberg-Rennweg Marketing GmbH verhandelt und beschlussreif textiert werden. Außerdem möge die für Verkehrsdienstvergaben gemäß EG-VU 1370/2007 erforderliche EU-weite Vorinformation ehebaldig in die hierfür vorgesehene Plattform ("Amtsblatt" der EU-Kommission) gestellt werden.

07) KLAR! Nockregion;

Beratung und Beschlussfassung über die Weiterführung des Projektes „KLAR! Nockregion“

Herr GR. Mößler berichtet, dass seitens der Nockregion folgender Amtsvortrag für die Weiterführung der KLAR!Nockregion übermittelt wurde:

Sachverhalt:

Die Klimawandelanpassungsmodellregion Nockregion (folgend kurz KLAR! genannt) besteht seit dem Jahr 2021.

Bis 31. Jänner 2024 muss die KLAR! einen Antrag zur dreijährigen Weiterführung von 2024 bis 2027 beim Klima- und Energiefonds einbringen, um ihren Fortbestand zu sichern.

Grundlage des Antrages sind u.a. die Gemeinderatsbeschlüsse der sechzehn beteiligten Gemeinden.

Ziel der Weiterführung:

Durchführung von Projekten im Bereich der Klimawandelanpassung, welche unterschiedliche Sektoren, die Forstwirtschaft, Katastrophenschutz, Biodiversität, Tourismus, etc. betreffen. Im Fokus stehen gemeindeübergreifende Projekte und das Lukrieren von Fördermitteln für die genannten Vorhaben.

Als Projektträger fungiert der Regionalverband Nockregion. Dadurch ist das Zusammenwirken aller Aktivitäten, wie in der Lokalen Entwicklungsstrategie der Nockregion beschlossen, gegeben. Somit ist auch eine Unterstützung geplanter Projekte der KLAR! durch LEADER möglich (wie etwa der Klimawandelanpassungsscheck in der Umsetzungsphase). Die Umsetzung von LEADER- Projekten in der vierten Säule (Klima und Nachhaltigkeit) setzt eine intensive Kooperation mit der KLAR! und KEM und LEADER.

Ein weiteres Ziel ist die Handlungsanleitungen aus dem Klimawandelanpassungsscheck der Nockregion weiterhin in die Arbeit der KLAR! zu implementieren und in Kooperation mit LEADER und den drei Klima- und Energiemodellregionen (KEMs) umzusetzen.

Kosten:

Die Gesamtprojektkosten für die Weiterführungsphase betragen € 340 000 für drei Jahre. Die Förderhöhe seitens des Klima- und Energiefonds liegt bei 75%, dies entspricht € 255 000. 25% (€ 85 000) müssen von den Gemeinden getragen werden. Dies bedeutet den Anteil pro Gemeinde von € 5312,50 für die Laufzeit, bzw. € 1770,83 pro Jahr.

NEU! Bonusmaßnahmen können Beiträge minimieren

Zusätzlich zu den Maßnahmen innerhalb der KLAR! können sich die Gemeinden zu einer Bonusmaßnahme in der Klimawandelanpassung verpflichten. Diese müssen außerhalb der KLAR! von den Gemeinden finanziert und abgewickelt werden.

Die Bonusmaßnahmen müssen in den Gemeinderatsitzungen den jeweiligen Gemeinderäten zur Kenntnis gebracht werden. Der Nachweis (z. B. Protokoll der Gemeinderatssitzung) darüber ist mit der Abgabe des Antrags zur Weiterführung zu übermitteln. Die Umsetzung der Bonusmaßnahme

muss von den Gemeinden bis Ende der Weiterführungsphase (Ende März 2027) organisiert werden. Eine Reduktion des Eigenmittelanteils von 25% auf 15% ist für die Gemeinden möglich.

KLAR! Weiterführungsphase Laufzeit: 2024 - 2027			
Kosten pro Gemeinde		Kosten pro Gemeinde <u>bei möglichem Bonus</u>	
2024- 2025	€ 1770,83	2024-2025	€ 1062,50
2025- 2026	€ 1770,83	2025- 2026	€ 1062,50
2025- 2027	€ 1770,83	2026- 2027	€ 1062,50
Kosten total 3 Jahre:	€ 5312,50	Kosten total 3 Jahre:	€ 3187,50

Der Gemeinderat wird um einen positiven Beschluss lt. dem vorliegenden Amtsvortrag ersucht.

Der Stadtrat hat am 20.11.2023 empfohlen, die Verlängerung des Projektes KLAR! Nockregion zu beschließen.

Herr GR. Mößler sagt, dass jedenfalls auch die Möglichkeit der verpflichtenden Bonusmaßnahme in der Klimawandelanpassung in Anspruch genommen werden sollte. Das Gesamtprojekt KLAR! geht nunmehr vom Bund aus und betrifft alle KEM-Gemeinden. Das Programm umfasst auch Förderungen für die Behebung bzw. Beseitigung von Umweltschäden.

Herr GR. Mößler stellt den Antrag, die Weiterführung des Projektes KLAR! einschließlich der verpflichtenden Bonusmaßnahme in der Klimawandelanpassung sowie die Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel der Gemeinde zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Mößler

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Weiterführung des Projektes KLAR! einschließlich der verpflichtenden Bonusmaßnahme in der Klimawandelanpassung sowie die Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel der Gemeinde.

08) Baulandmodell Grünleiten;

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung des Auftrages für die Firma Erdbau Steinbruch Gigler für die Herstellung einer Geländeanschüttung im Bereich der Grundstücke Nr. 266/2, 266/3 und 266/4 K.G. Gmünd
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Verkaufsbedingungen für die LWBK für die Errichtung einer Reihenschanlage auf den Grundstücken Nr. 266/2, 266/3 und 266/4 alle K.G. Gmünd

- a) **Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung des Auftrages für die Firma Erdbau Steinbruch Gigler für die Herstellung einer Geländeanschüttung im Bereich der Grundstücke Nr. 266/2, 266/3 und 266/4 K.G. Gmünd**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass auf Basis des bestehenden Beschlusses weitere Verhandlungen mit der LWBK für die Errichtung einer Reihenschanlage auf den angeführten Grundstücken in der Baustufe 7 geführt wurden. Es wurde nunmehr mit der LWBK vereinbart, dass die Anschüttungen durch die Gemeinde erfolgen, die LWBK dies technisch mit Statiker und Bodenmechaniker begleitet, die LWBK die Schüttungen entsprechend abnimmt und in der Folge für die Fläche einen höheren Preis bezahlt. Das entsprechende Angebot der Firma Erdbau Steinbruch Gigler für die Anschüttungen beläuft sich nach mehreren Detailbesprechungen und Festlegung von Profilen auf € 86.485,27 inkl. Mwst.

Der Stadtrat hat am 20.11.2023 empfohlen, die Erweiterung des Auftrages für die Firma Erdbau Steinbruch Gigler für die Herstellung der Geländeanschüttung im Bereich der Reihenschanlage zu beschließen.

Herr Vzbgm. Schober stellt den Antrag, den Auftrag an die Firma Erdbau Steinbruch Gigler GmbH um die Maßnahmen für die Herstellung der Geländeaufschüttung im Bereich der Grundstücke Nr. 266/2, 266/3 und 266/4 alle K.G. Gmünd als Vorbereitung für die Errichtung einer Reihenhauanlage durch die LWBK auf Basis des vorliegenden Angebotes mit einer Auftragssumme von € 86.485,27 inkl. Mwst. zu erweitern. Die Finanzierung erfolgt durch einen erhöhten Verkaufspreis an die LWBK für die betroffenen Grundstücke sowie aus den Einnahmen aus den sonstigen Grundverkäufen der aktuellen Baustufe 7.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Schober

einstimmig

zu und beschließt den Auftrag an die Firma Erdbau Steinbruch Gigler GmbH um die Maßnahmen für die Herstellung der Geländeaufschüttung im Bereich der Grundstücke Nr. 266/2, 266/3 und 266/4 alle K.G. Gmünd als Vorbereitung für die Errichtung einer Reihenhauanlage durch die LWBK auf Basis des vorliegenden Angebotes mit einer Auftragssumme von € 86.485,27 inkl. Mwst. zu erweitern. Die Finanzierung erfolgt durch einen erhöhten Verkaufspreis an die LWBK für die betroffenen Grundstücke sowie aus den Einnahmen aus den sonstigen Grundverkäufen der aktuellen Baustufe 7. Die Maßnahmen werden durch Sachverständige, welche durch die LWBK beigestellt werden, überwacht und abgenommen, sodass alle Risiken nach Abschluss der Arbeiten an die LWBK übergehen.

b) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Verkaufsbedingungen für die LWBK für die Errichtung einer Reihenhauanlage auf den Grundstücken Nr. 266/2, 266/3 und 266/4 alle K.G. Gmünd

Herr Bgm. Jury berichtet, dass auf Basis der schon angesprochenen Verhandlungen mit der LWBK für den Verkauf der angeführten Parzellen ein Preis von € 70,--/m² anstelle von € 50,--/m² vorgeschlagen wird.

Vom Geschäftsführer der LWBK wurde dazu mit Mail vom 21.11.2023 folgende mitgeteilt:

Sehr geehrter Herr Amtsleiter Mag. Rudiferia,

ich habe soeben Herrn Mag. Polanz einen Geologen beauftragt die Anschüttung fachlich zu begleiten.

Herr DI. Miklautz hat Herrn Mag. Polanz als fachliche Begleitung vorgeschlagen, dieser hat auch schon des Öfteren mit der Firma Gigler zusammen gearbeitet.

Herr Architekt Katzianka hat jetzt die Geländeprofile und wird uns in Bälde eine Vorplanung zur Verfügung stellen.

Ich hätte eine große Bitte, wäre es möglich dass mir die Stadtgemeinde Gmünd i. K. schriftlich bestätigt, dass dieses Grundstück auf dem wir die RH Anlage planen für uns zumindest bis Ende 2024 reserviert wird und die Grundaufschüttung, als Baugrundvorbereitung von der Gemeinde getragen wird. Als Kaufpreis für das baureif gemachte Grundstück werden aufgrund der Mehraufwendungen einer belastbaren Grundflächenaufschüttung ein Kaufpreis von 70€/m² Grundstücksfläche bis Ende 2024 zugesichert.

*Wenn schlussendlich trotz aller Bemühungen ein Verkauf 2024 der 6 RH, zumindest keine 4 Kaufangebote für einen Baustart zustande kommen, bestünde die Möglichkeit, da uns bis dahin sicher rd. 60.000 bis 80.000 € an Planungsleistungen (Einreichplanung, Ausschreibung etc..) für dieses Projekt vorliegen werden, dabei zu unterstützen, diese 6 Reihenhäuser mit **Wohnbauförderungsmittel und Kaufanwartschaft** gemeinsam prioritär für das nächste Wohnbauförderungsprogramm 2026, 2027 und 2028 beim Land einzureichen.*

*Dann könnten wir wenn alles nicht wie erwartet laufen sollte diese 6 Reihenhäuser als geförderte Mietobjekte (**Zuweisung erfolgt durch Gemeinde**) mit **späterer Kaufoption** umsetzen.*

Dann könnten wir die Planungskosten im Projekt und die Gemeinde den Mehraufwands der Grundaufschüttungen auch sicher abdecken.

Könnten Sie sich das vorstellen, ich habe dann in meiner Verantwortung eine Absicherung das wir den Weg den wir begonnen haben sollte eine Verkauf 2024 nicht möglich sein auch weiterführen kann.

*Ich bin mir sicher, dass uns das Land bzw. die Förderstelle dann dabei auch unterstützt, so wie in Ferlach, leistbare Reihenhäuser auf Mietbasis mit Kaufoption um zu setzen.
Ich ersuche höflichst um Ihre Rückäußerung in der Angelegenheit.*

Somit wäre einerseits der Kaufpreis von € 70,--/m² zu erhöhen und die Laufzeit der Option bis Ende 2024 zu verlängern.

Der Stadtrat hat am 20.11.2023 empfohlen, die Anpassung der Verkaufsbedingungen zu beschließen.

Herr Vzbgm. Schober stellt den Antrag, die im Gemeinderat am 27.9.2023 beschlossenen Verkaufsbedingungen an die LWBK dahingehend zu ändern, dass der Verkaufspreis von € 50,--/m² aufgrund der durch die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten durchzuführenden Vorbereitungsarbeiten auf € 70,--/m² erhöht wird. Gleichzeitig wird die Kaufoption für die LWBK bis 31.12.2024 verlängert und im Fall von fehlendem Interesse von Käufern die Möglichkeit eingeräumt, dass die 6 geplanten Reihenhäuser in weiterer Folge prioritär beim nächsten Wohnbauförderprogramm des Landes Kärnten eingereicht werden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Schober

einstimmig

zu und beschließt die im Gemeinderat am 27.9.2023 beschlossenen Verkaufsbedingungen an die LWBK dahingehend zu ändern, dass der Verkaufspreis von € 50,--/m² aufgrund der durch die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten durchzuführenden Vorbereitungsarbeiten auf € 70,--/m² erhöht wird. Gleichzeitig wird die Kaufoption für die LWBK bis 31.12.2024 verlängert und im Fall von fehlendem Interesse von Käufern die Möglichkeit eingeräumt, dass die 6 geplanten Reihenhäuser in weiterer Folge prioritär beim nächsten Wohnbauförderprogramm des Landes Kärnten eingereicht werden.

09) Projekt „Kraftwerk Landfraß“;

Beratung und Beschlussfassung über den Benützungsvertrag mit der Republik Österreich, vertreten durch den Landeshauptmann von Kärnten für die Benützung von öffentlichem Wassergut im Bereich des Grundstückes Nr. 1330 K.G. Landfraß

Herr Bgm. Jury berichtet, dass für die Inanspruchnahme des öffentlichen Wassergutes im Zuge des Projektes auch um Sondernutzung angesucht wurde. Auf Basis des Antrages vom 11.11.2022 wurde nunmehr vom Land Kärnten der entsprechende Vertrag übermittelt. Dieser wäre nunmehr vom Gemeinderat zu beschließen.

Der Stadtrat hat am 20.11.2023 empfohlen, den vorliegenden Vertrag über die Sondernutzung des öffentlichen Wassergutes zu beschließen.

Herr GR. Stefan stellt den Antrag, den vorliegenden Vertrag mit der Republik Österreich vertreten durch den Landeshauptmann von Kärnten für die Benützung von öffentlichem Wassergut im Bereich des Grundstückes Nr. 1330 K.G. Landfraß für das Projekt Kraftwerk Landfraß zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Stefan

einstimmig

zu und beschließt den vorliegenden Vertrag mit der Republik Österreich vertreten durch den Landeshauptmann von Kärnten für die Benützung von öffentlichem Wassergut im Bereich des Grundstückes Nr. 1330 K.G. Landfraß für das Projekt Kraftwerk Landfraß

10) Projekt „Bauhof Schloßbichl“;

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Sanierung der Fensterelemente beim Bauhof Schloßbichl einschließlich der erforderlichen Finanzierung

Herr Bgm. Jury berichtet, dass als nächster Schritt für die Sanierung des Bauhofes Schloßbichl die Sanierung der Fensterelemente vorgesehen ist. Dabei werden einige Öffnungen verschlossen und die

anderen erneuert. Die Verschleißarbeiten werden durch den Bauhof in Eigenregie durchgeführt. Für die neuen Fenster wurde über den Baudienst eine Ausschreibung durchgeführt. Die geprüften Angebote haben als Grundlage für die Vergabe inkl. Mwst. folgendes Ergebnis:

Opitz Fenster GmbH, 9500 Villach	€	20.311,80 (- 3 % Skonto/14 Tage)
Strussnig GmbH, 9541 Einöde bei Villach	€	23.139,36
Egger & Somos GmbH, 9800 Spittal	€	27.649,23

Die Finanzierung ist über eine Rücklage des Bauhofes sichergestellt.

Der Stadtrat hat am 20.11.2023 empfohlen, die Vergabe an die Firma Opitz Fenster als Bestbieter zu beschließen und die Finanzierung über die Verwendung der Rücklage des Bauhofes sicherzustellen.

Herr GR. Schiffer stellt den Antrag, den Auftrag für die Erneuerung der Fensterelemente im Bauhof Schloßbichl aufgrund der durchgeführten Ausschreibung an die Firma Opitz Fenster GmbH, 9500 Villach als Bestbieter mit einer Auftragssumme von € 20.311,80 inkl. Mwst. (- 3 % Skonto in 14 Tagen) zu vergeben. Die Vorbereitungsarbeiten werden durch den Bauhof in Eigenregie durchgeführt. Das Vorhaben wird über die vorhandene Rücklage aus dem Bereich des Bauhofes bedeckt.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Schiffer

e i n s t i m m i g

zu und beschließt den Auftrag für die Erneuerung der Fensterelemente im Bauhof Schloßbichl aufgrund der durchgeführten Ausschreibung an die Firma Opitz Fenster GmbH, 9500 Villach als Bestbieter mit einer Auftragssumme von € 20.311,80 inkl. Mwst. (- 3 % Skonto in 14 Tagen) zu vergeben. Die Vorbereitungsarbeiten werden durch den Bauhof in Eigenregie durchgeführt. Das Vorhaben wird über die vorhandene Rücklage aus dem Bereich des Bauhofes bedeckt.

11) Katastrophenschäden 2023;

Beratung und Beschlussfassung über die Behebung von Katastrophenschäden

- a) Sanierung und Absicherung der Mauer im Bereich des Friedhofparkplatzes
- b) Sanierung einer Rutschung im Bereich des Radweges Gmünd-Eisentratten
- c) Information über weitere anstehende Sanierungsmaßnahmen

a) Sanierung und Absicherung der Mauer im Bereich des Friedhofparkplatzes

Herr Bgm. Jury berichtet, dass die Mauer im Bereich des Friedhofparkplatzes unterhalb der Alten burg an zwei Stellen durch einen Hangrutsch und Hangwasser verdrückt wurde und daher hier eine akute Gefährdung besteht. Die Sanierung wird aufgrund der Dringlichkeit sofort über die Firma NPG-bau in die Wege geleitet. Dazu liegt eine Kostenschätzung der Firma NPG über € 18.084,-- vor.

Die Maßnahmen wird im Jänner 2024 in die Datenbank der Schäden im Gemeindevermögen eingemeldet werden, sodass es zumindest zu einer teilweisen Refinanzierung über den Katastrophenfonds kommt.

Der Stadtrat hat am 20.11.2023 empfohlen, die Firma NPG mit der Sofortmaßnahmen zur Absicherung der Mauer beim Friedhofparkplatz zu beauftragen.

Herr Vzbgm. Schober stellt den Antrag, die Firma NPG-bau, Gmünd mit der dringenden Sanierung der Mauer im Bereich des Friedhofparkplatzes aufgrund der aktuellen Katastrophenschäden mit einer Summe von € 18.084,00 zu beauftragen. Die Abwicklung wird über den Baudienst begleitet und der Schaden bei der Katastrophenschadensmeldung im Gemeindevermögen Anfang 2024 eingemeldet werden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Schober

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Firma NPG-bau, Gmünd mit der dringenden Sanierung der Mauer im Bereich des Friedhofparkplatzes aufgrund der aktuellen Katastrophenschäden mit einer Summe von € 18.084,00 zu beauftragen. Die Abwicklung wird über den Baudienst begleitet und der Schaden bei der Katastrophenschadensmeldung im Gemeindevermögen Anfang 2024 eingemeldet werden.

b) Sanierung einer Rutschung im Bereich des Radweges Gmünd-Eisentratten

Herr Bgm. Jury berichtet, dass am Radweg Gmünd-Eisentratten ein Ufersicherungsstück in Richtung Lieserfluss abgesehen ist. Dieser Bereich wurde mit Herrn Ing. Hartlieb von der Abteilung 12 besichtigt und von ihm inzwischen mitgeteilt, dass die Sanierung im Zuge einer Sofortmaßnahme durch die Abteilung 12 erfolgen kann.

Die Kosten wurden seitens der Abteilung 12 inzwischen mit € 54.000,-- ermittelt, da die Absicherung im Randbereich des Lieserflusses umfangreicher erfolgen soll.

Der Interessentenbeitrag der Stadtgemeinde Gmünd beläuft sich somit auf € 18.000,-- und kann über die Sondermittel für die Radwegerrichtung (BZ aR von LR. Fellner bzw. restliche IKZ-Mittel) finanziell abgedeckt werden.

Der Stadtrat hat am 20.11.2023 empfohlen, die Sanierung der Rutschung in Zusammenarbeit mit der Abteilung 12 des Amtes der Kärntner Landesregierung zu beschließen.

Herr Vzbgm. Faller stellt den Antrag, den Interessentenbeitrag der Stadtgemeinde Gmünd für die Behebung des Katastrophenschadens im Bereich des Radweges Gmünd-Eisentratten in Höhe von € 18.000,-- zu beschließen. Die Sanierung wird durch die Abteilung 12 – Wasserwirtschaft – mit einer Gesamtinvestitionssumme von € 54.000,-- durchgeführt werden. Die Finanzierung des Interessentenbeitrages erfolgt über die zur Verfügung stehenden Bedarfszuweisungsmittel a.R. und wird der Schaden bei der Katastrophenschadenserhebung im Gemeindevermögen Anfang 2024 eingemeldet werden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Faller

e i n s t i m m i g

zu und beschließt den Interessentenbeitrag der Stadtgemeinde Gmünd für die Behebung des Katastrophenschadens im Bereich des Radweges Gmünd-Eisentratten in Höhe von € 18.000,--. Die Sanierung wird durch die Abteilung 12 – Wasserwirtschaft – mit einer Gesamtinvestitionssumme von € 54.000,-- durchgeführt werden. Die Finanzierung des Interessentenbeitrages erfolgt über die zur Verfügung stehenden Bedarfszuweisungsmittel a.R. und wird der Schaden bei der Katastrophenschadenserhebung im Gemeindevermögen Anfang 2024 eingemeldet werden.

c) Information über weitere anstehende Sanierungsmaßnahmen

Herr Bgm. Jury berichtet, dass in folgenden weiteren Bereichen Schäden festgestellt wurden:

Radlgraben – Zufahrt Kühschitzenquelle

In diesem Bereich gibt es eine große Rutschung und ist die Quelfassung derzeit mit Fahrzeugen nicht erreichbar. Es wird in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Wegobmann derzeit eine Lösung gesucht, da sich in diesem Weg auch die Hauptleitung der Quelle von der Kühschitzenalm befindet.

Drehtalgrabenweg

Hier gibt es kleine Rutschung in Richtung B 99. Dieser Bereich wird in den nächsten Tagen auch mit der Landesgeologie und der Landesstraßenverwaltung besichtigt werden. Die im Vorjahr getroffenen Maßnahmen beim Weg selbst haben gehalten.

Kirchweg Oberbuch-Eisentratten

Der Kirchweg weist an mehreren Stellen Rutschungen auf und ist daher derzeit gesperrt. Die erforderlichen Maßnahmen sollen in Zusammenarbeit mit der Landesgeologie festgelegt werden. Nach Feststellung des Umfangs wird auch dieser Schaden bei der Katastrophenschadenserhebung im Gemeindevermögen beim Land eingemeldet werden.

Der Stadtrat hat am 20.11.2023 empfohlen, die anstehenden weiteren Maßnahmen zur Kenntnis zu nehmen.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht über die weiteren Schäden einhellig zur Kenntnis.

12) Musikmittelschule Gmünd;

Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung des Unterstützungsbeitrages

Herr Bgm. Jury berichtet, dass der Beitrag der Gemeinden für die SchülerInnen in der Musikmittelschule im Jahr 2000 mit € 5,80 festgelegt wurde und seit damals unverändert ist. Mit diesem Beitrag unterstützt die Schule SchülerInnen bei der Teilnahme an Exkursionen, Fahrten, Sportwochen etc. und kommen damit keine Anträge mehr auf die Gemeinde. Es wird nunmehr in Absprache mit der Gemeinde Malta vorgeschlagen den Beitrag auf € 10,-- pro Schüler zu erhöhen.

Der Stadtrat hat am 20.11.2023 empfohlen, ab dem laufenden Schuljahr den Beitrag der Stadtgemeinde Gmünd je Schüler an die Musikmittelschule Gmünd auf € 10,-- zu erhöhen.

Herr GR. Landsiedler stellt den Antrag, den Unterstützungsbeitrag der Stadtgemeinde Gmünd für die Musikmittelschule Gmünd ab dem laufenden Schuljahr auf € 10,-- pro Schüler zu erhöhen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Landsiedler

e i n s t i m m i g

zu und beschließt den Unterstützungsbeitrag der Stadtgemeinde Gmünd für die Musikmittelschule Gmünd ab dem laufenden Schuljahr auf € 10,-- pro Schüler zu erhöhen.

13) Ortsmusikschule Gmünd;

Beratung und Beschlussfassung über die Schulerhaltungsbeitrages

Herr Bgm. Jury berichtet, dass der bisher vereinbarte Beitrag von € 60,--/Schüler und Jahr für den Sachaufwand und die Sekretariatskosten nunmehr auf € 100,00 erhöht werden soll.

Grundsätzlich kann diesem Vorschlag zugestimmt werden. In der vorliegenden Aufstellung ist jedoch klar festgehalten, dass die Standortgemeinden folgende Maßnahmen selbst und allein zu tragen haben:

- Alle baulichen Maßnahmen innen und außen;
- Ausstattung der Musikschule mit Einrichtungsgegenständen
- Reinigung, Strom, Wasser, Fernwärme, Kanalbenutzungsgebühr, Versicherungen, ...
- Verfügungstellung von Aufführungsräumen- bzw. -sälen sowie Bereitstellung von Bauhofmitarbeitern zur Überstellung von Instrumenten und dessen Zubehör
- Finanzielle Hilfe bei Einweihungen oder Eröffnungen von neuen und alten Musikschulstandorten

Da allein die Betriebskosten derzeit rund € 28.000,00 ausmachen und auch die zur Verfügung gestellten Räume und Säle samt Bauhofleistungen bei der Stadtgemeinde Gmünd hängen bleiben, sollte dies andiskutiert werden. Es wird vorgeschlagen, diese Kosten im Jahr 2024 detailliert zu dokumentieren. Danach sollte über diese Kosten – auch auf Basis des vorliegenden Controllingberichtes für Einsparungspotentiale der Gemeinde (hier wurde das Nicht-Weiterverrechnen dieser Kosten massiv kritisiert) diskutiert werden.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 20.11.2023 empfohlen, der Anhebung des Schulerhaltungsbeitrages zuzustimmen. Die Regelung über die sonstigen Kosten des Standes sind jedoch nochmals zu diskutieren.

Herr GR. Wassermann stellt den Antrag, die Erhöhung des Schulerhaltungsbeitrages für die Ortsmusikschule Gmünd auf € 100,--/Schüler und Jahr zu beschließen, wobei entgegen dem vorliegenden Vereinbarungsentwurf die zusätzlichen Leistungen der Gemeinde damit nicht abgedeckt sind.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Wassermann

einstimmig

zu und beschließt die Erhöhung des Schulerhaltungsbeitrages für die Ortmusikschule Gmünd auf € 100,-/Schüler und Jahr, wobei entgegen dem vorliegenden Vereinbarungsentwurf die zusätzlichen Leistungen der Gemeinde damit nicht abgedeckt sind.

14) Breitbandinitiative Lieser-Maltatal;

Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über den Anschluss von gemeindeeigenen Gebäuden

Herr Bgm. Jury berichtet, dass für den Anschluss der gemeindeeigenen Gebäude an das Glasfasernetz ein Grundsatzbeschluss im Gemeinderat gefasst werden sollte.

Der Stadtrat hat am 20.11.2023 empfohlen, den Anschluss aller gemeindeeigenen Gebäude an das Glasfaserprojekt der BIK in Kooperation mit der Kelag Connect zu beschließen.

Gebäudeliste:

Gries an der Lieser 67 Wohnhaus
 Gries an der Lieser 68 Wohnhaus
 Gries an der Lieser 71 Wohnhaus
 Gries an der Lieser 73 Wohnhaus
 Gries an der Lieser 74 Wohnhaus
 Gries an der Lieser 75 Wohnhaus
 Gries an der Lieser 77 Schwimmbadareal+Cafe+Tennisclub
 Gries an der Lieser 77 Sportplatz Gmünd (Stockbahngebäude)
 Hauptplatz 1 Bibliothek
 Hauptplatz 1 MMS Gmünd - KSN (Schulgemeindeverband)
 Hauptplatz 1 Stadtsaal Gmünd
 Hauptplatz 13 Stadtturm
 Hauptplatz 20 Rathaus
 Hintere Gasse 60 Pankratium
 Hintere Gasse 70 Reitschule
 Karnerau 23 Sportplatz Kanerau (Fußballplatz)
 Kirchgasse 51a Altstadtgalerie, Stadtarchiv + (Whg in Vorbereitung)
 Kirchgasse 52 Maltatorhaus + 1 Wohnung
 Schloßbichl 60 Bauhof CNC vorbereitet
 Burgwiese 1 Alte Burg + Restaurant
 Unterbuch Feuerwehrhaus Unterbuch
 Untere Vorstadt 24 Probelokal Stadtkapelle + 1 Wohnung
 Untere Vorstadt 32 Feuerwehrhaus Gmünd, Ordination Dr. Wolff
 Waschanger 5 Volksschule Gmünd, Waschanger - KSN
 KW Landfraß - Kraffthaus
 Interkomm. ASZ, Gde Grenze zu Eisentratten

Herr Vzbgm. Schober stellt den Antrag, einen Grundsatzbeschluss über den Anschluss aller gemeindeeigenen Gebäude an das Glasfasernetz im Rahmen der Breitbandinitiative im Lieser- und Maltatal anzuschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Schober

einstimmig

zu und beschließt grundsätzlich alle gemeindeeigenen Gebäude an das Glasfasernetz im Rahmen der Breitbandinitiative im Lieser- und Maltatal anzuschließen.

15) Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten;

Beratung und Beschlussfassung über die Erneuerung eines Schneepfluges für den Bauhof der Stadtgemeinde Gmünd

Herr Bgm. Jury berichtet, dass beim alten Pflug für den großen Traktor eine Generalsanierung erforderlichen (Erneuerung Leitungen, Räder-Steher defekt, Teile einzuschweißen) ist. Die Gesamtkosten dieser Sanierung belaufen sich auf rund € 6.000,--.

Es wurden daher Angebot bei der Firma Burgstaller für einen neuen Pflug eingeholt.

Variante 1: Hauer-Pflug, € 17.500,-- inkl. Mwst.

Variante 2: Springer-Pflug, € 21.700,-- inkl. Mwst. (besserer Ausgleich der Unebenheiten durch den Pflug)

Der neue Pflug mit Schwenkbarkeit in zwei Teilen hätte auch den Vorteil, dass sich der Zeitaufwand für Räumtätigkeiten vor allem in den Bereichen Hauptplatz und Landfraß (Abtransport und Verfrachtung Schnee) deutlich reduzieren würde.

Der Stadtrat hat am 22.11.2023 empfohlen, den Ankauf der Variante 2 zu beschließen.

Herr GR.-Ers. Penker stellt den Antrag den Ankauf des Pfluges für den Bauhof der Stadtgemeinde Gmünd gemäß der vorliegenden Variante 2 der Firma Burgstaller, Gmünd mit einem Preis von € 21.700,-- inkl. Mwst. zu beschließen. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen des laufenden Haushaltes und wird auf die Jahre 2023 und 2024 aufgeteilt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verwertung des alten Pfluges durchzuführen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR.-Ers. Penker

e i n s t i m m i g

zu und beschließt den Ankauf des Pfluges für den Bauhof der Stadtgemeinde Gmünd gemäß der vorliegenden Variante 2 der Firma Burgstaller, Gmünd mit einem Preis von € 21.700,-- inkl. Mwst.. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen des laufenden Haushaltes und wird auf die Jahre 2023 und 2024 aufgeteilt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verwertung des alten Pfluges durchzuführen.

16) Photovoltaikanlage Treffenboden;

Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über die Befürwortung der Errichtung einer Photovoltaikanlage im Bereich Treffenboden im Nahbereich zum bestehenden Umspannwerk

Herr Bgm. Jury berichtet, dass im Bereich neben dem Umspannwerk Treffenboden auf Flächen von Herrn Emmerich Preiml eine PV-Anlage entstehen soll. Vorgesehen ist die Nutzung der Grundstücke 267, 268, 264/1, 269, 275, 266 und 274 der KG Kreuzschlach wobei derzeit das erforderliche Raumordnungsverfahren für die Festlegung der Widmung der Flächen als Grünland-Photovoltaikanlage in der Vorprüfung läuft.

Für die Vorbereitung der Förderungen sollte nunmehr ein grundsätzlicher Beschluss über die Befürwortung dieser Anlage seitens der Gemeinde gefasst werden.

Der Stadtrat hat am 20.11.2023 empfohlen, einen Grundsatzbeschluss über die Befürwortung des Projektes zu fassen.

Herr GR. Nußbaumer stellt den Antrag, die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf den Grundstücken des Herrn Emmerich Preiml im direkten Umfeld des Umspannwerkes Treffenboden grundsätzlich zu befürworten und seitens der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten zu unterstützen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Nußbaumer

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf den Grundstücken des Herrn Emmerich Preiml im direkten Umfeld des Umspannwerkes Treffenboden grundsätzlich zu befürworten und seitens der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten zu unterstützen.

17) Freiwillige Feuerwehr Gmünd;

Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf des alten TLFA4000 aufgrund des vorliegenden Angebotes der Firma Magirus Lohr

Herr Bgm. Jury berichtet, dass der alten TLFA4000 über die Feuerwehr mehrfach ausgeschrieben wurde. Dabei wurde nur ein Angebot der deutschen Firma Küpper Automobile über € 7.675,-- verzeichnet. Nunmehr liegt ein Angebote der Magirus Lohr GmbH über € 12.000,-- vor.

Der Stadtrat hat am 20.11.2023 empfohlen, den Verkauf des alten TLFA4000 an die Firma Magirus Lohr GmbH zu beschließen.

Herr GR.-Ers. Rudiferia Felix stellt den Antrag, den alten TLFA4000 an die Firma Magirus Lohr GmbH entsprechend dem vorliegenden Angebot als Bestbieter mit einem Preis von € 12.000,-- zu verkaufen, wobei der Erlös des Verkaufes dem Ansatz „Freiwillige Feuerwehr“ im Budget der Gemeinde zweckgebunden zugewiesen wird.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR.-Ers. Rudiferia Felix

e i n s t i m m i g

zu und beschließt den alten TLFA4000 an die Firma Magirus Lohr GmbH entsprechend dem vorliegenden Angebot als Bestbieter mit einem Preis von € 12.000,-- zu verkaufen. Der Erlös des Verkaufes wird dem Ansatz „Freiwillige Feuerwehr“ im Budget der Gemeinde zweckgebunden zugewiesen.

18) Energieeffizienz-Richtlinie (EEDIII);

Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über die Vorgangsweise zur Meldung gemäß Artikel 6 der EED III für Gebäude öffentlicher Einrichtungen

Herr Bgm .Jury berichtet, dass seitens des Landes Kärnten – Abteilung 15 – folgendes mitgeteilt wurde:

Mit Inkrafttreten der Energieeffizienzrichtlinie (EED III) am 10. Oktober 2023 ist EU-weit eine neue, zentrale Rechtsvorschrift für Energiesparmaßnahmen innerhalb der Europäischen Union in Kraft getreten. Damit gibt es neben vielen anderen Maßnahmen auch neue Bedingungen für die Renovierung und Sanierung öffentlicher Gebäude:

- *Verpflichtung zur Sanierung von jährlich 3 % der beheizten und/oder gekühlten Gebäude öffentlicher Einrichtungen ab Oktober 2025. Diese Renovierungsverpflichtung betrifft Gebäude des Bundes, der Länder und von Städten und Gemeinden, die zum 1.1.2024 nicht dem Standard eines Niedrigstenergiegebäudes entsprechen und deren Gesamtnutzfläche mehr als 250 m² beträgt.*
- *Alternativ zur 3% Sanierungsrate kann ein „alternativer Ansatz“ gewählt werden. Mit diesem „alternativen Ansatz“ können auch Maßnahmen angerechnet werden, die zu den gleichen Energieeinsparungen wie die Sanierung auf Niedrigstenergie- oder Nullenergiestandard führen.*
- *Gemeinden, die diesen alternativen Ansatz nutzen wollen, müssen diese Absicht und ihr jeweiliges kumulatives 2030-Energieeinsparziel für den Zeitraum Oktober 2025 – 2030 bis Ende 2023 bekannt geben. Eine spätere Meldung ist nicht mehr möglich und die Verpflichtung zur jährlichen 3 % -Sanierungsrate käme zur Anwendung.*
- *Die Abteilung 15 - Standort, Raumordnung und Energie des Amtes der Kärntner Landesregierung übernimmt in Absprache mit dem Kärntner Gemeindebund, dem Amt der Kärntner Landesregierung und dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Information der Kärntner Gemeinden zur EED III – Richtlinie, die Sammlung der Gemeindemeldungen sowie deren Weiterleitung an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.*

Erfolgt keine Rückmeldung zur Wahl des alternativen Ansatzes bis 29. November 2023 an taskforce-erneuerbare@ktn.gv.at, so kommt für die jeweilige Gemeinde die Verpflichtung zur 3% Sanierungsrate zu tragen

Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit wurde termingerecht seitens der Stadtgemeinde Gmünd der „alternative Ansatz“ eingemeldet.

Herr Vzbgm. Schober stellt den Antrag, im Rahmen der Energieeffizienzrichtlinie (EED III) seitens der Stadtgemeinde Gmünd den „alternativen Ansatz“ einzumelden, da mit dieser Variante auf die bautechnischen Rahmenbedingungen in Gmünd – vor allem im Hinblick auf die Altstadtgebäude mit bestehendem Denkmalschutz – besser Rücksicht genommen werden kann.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Schober

e i n s t i m m i g

zu und beschließt im Rahmen der Energieeffizienzrichtlinie (EED III) seitens der Stadtgemeinde Gmünd den „alternativen Ansatz“ einzumelden, da mit dieser Variante auf die bautechnischen Rahmenbedingungen in Gmünd – vor allem im Hinblick auf die Altstadtgebäude mit bestehendem Denkmalschutz – besser Rücksicht genommen werden kann.

19) Untere Vorstadt 32/Feuerwehrhaus;

Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen beim Gebäude Untere Vorstadt 32 im Zuge des geplanten Projektes der BUWOG

Herr Bgm. Jury berichtet, dass die BUWOG das Gebäude Untere Vorstadt 32, in dem auch das Feuerwehrhaus untergebracht ist, sanieren wird. In diesem Zug sollte die Sanierung des im Gemeindeeigentum befindlichen Zubauteiles (Schulungsraum und Arztpraxis) beraten und eventuell durchgeführt werden.

Die Umsetzung könnte gemeinsam mit der BUWOG erfolgen. Das Planungsbüro Kunz & Maurer wird dazu bis zur Sitzung eine Kostenschätzung über eine wärmetechnischen Gesamtanierung des Zubauteiles vorlegen (Außendämmung und Kaltdach).

Seitens der Gemeinde werden auch die Färbelungskosten im Erdgeschoßbereich (Feuerwehr) zu übernehmen sein. Im Zuge der Sanierung sollte auch eine klare Regelung über die Kostenteilung des Vordachbereiches über den Eingängen zur Feuerwehr mit der BUWOG ausdiskutiert werden.

Für das Projekt wurde in der Zwischenzeit vom Büro Kunz & Maurer eine Kostenschätzung (Abweichung +/- 15 %) in Höhe von € 120.000,- exkl. Mwst. vorgelegt.

Dieses Kostenschätzung umfasst:

Baustelleneinrichtung, Anstrich Fassade und Vordach Feuerwehr, Flachdachsanierung über Feuerwehr – anteilige Kosten, WDVS Aufdoppelung Nebengebäude, Dacheindeckung Nebengebäude inkl. Kaltdach und Dachschrägen-Dämmung, Endreinigung der Außenanlage samt Baustellenräumung

Seitens des Büros Kunz und Maurer wurde in der Zwischenzeit noch mitgeteilt, dass sich die Kostenschätzung folgend gliedert:

Dachsanierung inkl. Flachdach ca. 80.000,-

VWS Arbeiten inkl. Malerarbeiten ca. 40.000,-

Herr GR.-Ers. Rudiferia stellt den Antrag, die Planungsleistungen für die Sanierung des gemeindeeigenen Gebäudeteiles beim Haus Untere Vorstadt 32 aufgrund nur vage bekanntgegebenen Kosten über den Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft Spittal/Drau abzuwickeln.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR.-Ers. Rudiferia

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Planungsleistungen für die Sanierung des gemeindeeigenen Gebäudeteiles beim Haus Untere Vorstadt 32 aufgrund nur vage bekanntgegebenen Kosten über den Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft Spittal/Drau abzuwickeln.

20) Personalangelegenheiten;

a) Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024

- b) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Johann Grutschnig auf Altersteilzeit
- c) Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung von Dienstverträgen
- d) Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung der Weihnachtsbelohnung für das Jahr 2023

a) Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024

Herr Bgm. Jury berichtet, dass der Stellenplan 2024 folgende Änderungen gegenüber 2023 vorsieht:

- Wegfall der übergreifenden Planstelle für Stranner Alfred;
- Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes von Nicole Kohlweiss auf 15 Stunden pro Woche;
- Schaffung einer Bauhofplanstelle für Wolfgang Gfrerer, da dieser die letzten Jahre provisorisch mit Dienstzetteln beschäftigt wurde.

Der Entwurf wurde vom Gemeindeservicezentrum ausgearbeitet und liegt bereits die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vor.

Der Stadtrat hat am 20.11.2023 empfohlen, den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 gemäß dem vorliegenden Entwurf zu beschließen.

Frau GR. Ebner stellt den Antrag, den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 entsprechend dem vorliegenden und geprüften Entwurf zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau GR. Ebner

einstimmig

zu und beschließt den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 entsprechend dem vorliegenden und geprüften Entwurf.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 30. November 2023, Zahl: 011-2023-257/1, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2024 beschlossen wird (Stellenplan 2024).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2023, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2023, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2023, wird verordnet:

§ 1

Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2023 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 262 Punkte.

§ 2

Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2024 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr	Beschäftigungsausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD-Gruppe	DKI.	GKI.	Stellenwert	Punkte

1	100,00%	B	VII	17	63	44,10
2	50,00%	P5	III	2	18	
3	100,00%	B	VI	11	45	33,75
4	100,00%	C	V	8	36	36,00
5	100,00%	C	V	8	36	36,00
6	100,00%	D	IV	7	33	33,00
7	100,00%	C	V	7	33	33,00
8	100,00%	C	V	8	36	21,60
9	50,00%	P5	III	3	21	
10	100,00%	P2	III	8	36	
11	78,75%	P5	III	2	18	
12	100,00%	P2	III	7	33	
13	100,00%	P3	III	6	30	
14	100,00%	P3	III	6	30	
15	100,00%	P3	III	6	30	
16	100,00%			4	24	
					BRP-Summe	237,45

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.
(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 30.11.2022
Zahl: 011-2022-147/2, außer Kraft.

NICHTÖFFENTLICHER SITZUNGSTEIL

Da die Tagesordnung erschöpft ist, schließt der Bürgermeister die Sitzung um 20.25 Uhr.

Der Schriftführer:



Der Bürgermeister:



Die Protokollfertiger:

Geuser A.